

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Juli 2015

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Lay, Caren (DIE LINKE.)	15
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32, 33, 34	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	63	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	16, 17, 47
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	7, 8, 51, 52	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	86
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	38, 68
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)	1, 9, 35, 53	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	69
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11, 12, 43	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	56, 57, 58
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	23, 36, 37	Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.)	27
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	64	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	39, 44	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61, 62
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 90	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	48, 49
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59, 60
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	54, 55	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 4, 5
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14	Dr. Schmidt, Frithjof (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	24, 25, 26, 66		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schmitt, Ronja (Althengstett) (CDU/CSU)	87	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 89
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	88	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	72, 73, 74
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	40
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83, 84
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 81	Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	75, 76, 77
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18	Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.)	41, 42
		Zöllmer, Manfred (SPD)	50

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Fördermittel aus dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ für Objekte in Sachsen in den Jahren 2014 und 2015	1	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unternehmen mit einem Antrag auf Ermäßigung bei der EEG-Umlage für das Jahr 2016 und Summe des Entlastungsbetrages dieser Anträge	12
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von der Filmförderungsanstalt in der selektiven Produktionsförderung bzw. Verleihförderung geförderte Filme mit mehr als einer Million Zuschauern in den Jahren von 2004 bis 2013	2	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konsequenzen aus der Aufforderung des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Mai 2011 hinsichtlich einer menschenrechtskonformen Gestaltung der Außenwirtschaftsförderung	15
Bei der Filmförderungsanstalt eingegangene Anträge auf Förderung von Filmproduktionen in den Jahren von 2004 bis 2013	2	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veränderung des Förderprogramms der KfW „Energieeffizient Bauen“ hinsichtlich der Streichung von Passivhäusern aus der Programmbeschreibung	16
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an Erfassungen von Telekommunikation französischer Politiker von 2006 bis 2012	4	Lay, Caren (DIE LINKE.) Vorlage des Entwurfs einer Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zugunsten der Rekommunalisierung der Strom- und Gasversorgung	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Handwerksbetriebe mit einem Jahresgewinn bis 5 200 Euro ohne Befreiung von der Beitragszahlung an die Handwerkskammer	5	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Vorläufiges Inkrafttreten des Freihandelsabkommens CETA	17
Prüfung der Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Zwangskorporation hinsichtlich der Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern	6	Beteiligung der Bundesregierung an der Identifizierung von wichtigen Netzausbauprojekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013	18
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Entwicklung des Tourismus zwischen Deutschland und den Staaten Laos, Kambodscha sowie Myanmar seit 2013	8	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung der von der Nord Stream AG um eine dritte und vierte Leitung geplanten Erweiterung der Gaspipeline durch die Ostsee	18
		Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie durch die Bundesregierung	19

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Ausgestaltung der Überwachung von Emissionen von Methan und sonstigen Gasen im Entwurf der Neuregelung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bergbau 19</p> <p>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts</p> <p>Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergänzung der zivilen Beobachtungsmission in der Ukraine um eine militärische Komponente 20</p> <p>Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mandat des UN-Sicherheitsrates für eine Phase 2 der EU-Operation EUNAVFOR MED 21</p> <p>Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Aufrüstung von Kapazitäten der US-Armee in Grafenwöhr 22</p> <p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Umsetzungsstand der militärischen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen zur Lösung des Ukraine-Konflikts 22</p> <p>Durch staatliche Sicherheitskräfte verletzte bzw. in Gewahrsam genommene Personen im Zusammenhang mit den sozialen Protesten in Armenien 23</p> <p>In Haft befindliche Kriegsdienstverweigerer in Armenien und Aserbaidschan 24</p> <p>Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Sicherheitsabkommen zwischen EU-Einrichtungen und bestimmten Drittstaaten bzw. supranationalen Organisationen im Hinblick auf den Austausch von Bildern und Analysen aus der Satellitenaufklärung 24</p> <p>Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anklageschrift der Commission for International Justice and Accountability gegen Angehörige des syrischen Regimes wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit 27</p>	<p>Waffenlieferungen durch NATO-Partner an die Ukraine in den letzten zwölf Monaten 28</p> <p>Dr. Schmidt, Frithjof (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inhaftierung und derzeitiger Gesundheitszustand des tschadischen Aktivisten Djeralar Miankeol 28</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</p> <p>Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Homophob motivierte Straf- und Gewalttaten bzw. Todesopfer seit dem Jahr 2007 29</p> <p>Straftaten am Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen und am Denkmal für Magnus Hirschfeld seit dem Jahr 2008 30</p> <p>Konsequenzen aus dem Bericht zur Bekämpfung des Rassismus in Deutschland inklusive dem zugehörigen Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte 31</p> <p>Sorge der International Holocaust Remembrance Alliance hinsichtlich der Zugänglichkeit zu Archivbeständen mit Informationen zu den Holocaustopfern, -tätern bzw. -kollaborateuren aufgrund eines höheren Schutzniveaus für personenbezogene Daten 32</p> <p>Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports zwischen Deutschland und den Staaten Laos, Kambodscha sowie Myanmar seit 2013 33</p> <p>Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Verhältnis der Zahl der Interpol-Haftbefehle zu den als Verstoß gegen Artikel 3 der Interpol-Statuten gewerteten Haftbefehlen 34</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Umstände zur Aktivierung der Notfallklausel gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf eine Unterstützung von durch einen plötzlichen Zustrom von Migranten betroffenen Mitgliedstaaten 35</p> <p>Movassat, Niema (DIE LINKE.) Menschenrechtsverletzungen der von Deutschland ausgebildeten Anti Terrorism Police Unit in Kenia und Fortsetzung der Zusammenarbeit 36</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</p> <p>Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Einnahmen der Kreditinstitute durch Benachrichtigung der Kunden bei nicht ausgeführten Lastschriften 37</p> <p>Werner, Katrin (DIE LINKE.) Aufhebung der Ungleichbehandlung von widerstandsfähigen bzw. -unfähigen Menschen im Rahmen der derzeitigen Sexualstrafrechtsreform 38</p> <p>Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Entwicklung der Zahl der Sorgerechtsfälle an Familiengerichten seit Mai 2013 hinsichtlich der Beantragung der gemeinsamen Sorge für Kinder von Vätern in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften 38</p> <p>Anzahl der Sorgerechtsfälle seit der Sorgerechtsreform bei Familiengerichten bezüglich Kindern aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften 38</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</p> <p>Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenarbeit zwischen bestimmten Bundesländern und der Deutschen Bundesbank hinsichtlich der Erstellung von Anlagerichtlinien 39</p>	<p>Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Vorgehen Steuerpflichtiger gegen ihre Steuerbescheide für das Jahr 2014 bei verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Höhe des Kinderfreibetrags 40</p> <p>Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zuschlag für eine Organisation im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Einrichtung einer Produktinformationsstelle Altersvorsorge im Juni 2015 . . . 41</p> <p>Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Artenschutzspürhunden zur Überwachung des Warenverkehrs mit Drittländern hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von geschützten Tier- und Pflanzenarten 41</p> <p>Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Planungen zur Abschaffung des Bargelds auf EU-Ebene ab dem Jahr 2018 41</p> <p>Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Anpassung einer unionsrechtswidrigen Regelung im Umsatzsteuergesetz nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes zur Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber 42</p> <p>Rechtsauffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zum Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen von Bonusprogrammen 43</p> <p>Zöllmer, Manfred (SPD) Bundesweite Kontrollen zur Einhaltung des seit dem 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohns durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im ersten Halbjahr 2015 43</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Durch die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstandene Kosten für Bund, Länder und Kommunen in den Jahren von 2010 bis 2015 45</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Arbeitszeiten der für den Sondereinsatz der Deutschen Post AG am 21. Juni 2015 angeworbenen Personen 46</p> <p>Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Aktivitäten zu behindertenpolitischen Themen in bzw. mit den Staaten Laos, Kambodscha und Myanmar seit 2013 47</p> <p>Kipping, Katja (DIE LINKE.) Inkrafttreten von bestimmten Konsenspunkten der so genannten Rechtsvereinfachung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch 48 Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen im Bereich des SGB II in den Jahren 2012 bis 2014 49</p> <p>Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erteilung von Genehmigungen an die Deutsche Post AG zur außerplanmäßigen Zustellung von Sendungen am 21. Juni 2015 50 Beschäftigte und Aushilfskräfte der Deutschen Post AG ohne Genehmigung zur Sonntagsarbeit im Bereich der Postbeförderung und etwaige rechtliche Konsequenzen 50</p> <p>Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewerbungen von Jobcentern um die Teilnahme am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ 52 Bereitstellung von Arbeitsplätzen für das ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Zeitarbeitsfirmen 52</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Betriebe für Masthühnerhaltung auf Bundesebene und in bestimmten Bundesländern 52</p>	<p>Sterberate männlicher Milchkuhkälber unter sieben Lebenstagen aufgrund unzureichender Versorgung 54</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Verpflichtungen von im Rahmen der Mission TRITON tätigen Kriegsschiffen . . 55</p> <p>Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Veranstaltungen der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag der Aufstellung der Bundeswehr außerhalb von Liegenschaften 55</p> <p>Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wert der im Jahr 2014 aus den Beständen der Bundeswehr in den Nordirak gelieferten Kleinwaffen 56</p> <p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Vertrag bzw. Abmachungen hinsichtlich der Beschaffung eines Scharfschützengewehres G29 57</p> <p>Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbände zur Vertretung von Interessen der Soldaten der Bundeswehr 58</p> <p>Movassat, Niema (DIE LINKE.) Etwaige Kenntnisse deutscher Verbindungsbeamter bei den US-Stützpunkten über Drohneneinsätze der US-Streitkräfte unter Zuhilfenahme der technischen Vorrichtungen der Air Base in Ramstein 58</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</p> <p>Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Praxis der Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge in Hamburg durch Abschätzung des Entwicklungs- und Reifezustandes bestimmter Körperregionen . . . 59</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umsetzung des „Digitalen Deutschen Frauenarchivs“	60	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der im ersten Halbjahr 2015 durch das Kraftfahrzeug-Bundesamt wegen Mängeln zurückgerufenen Autos und betroffene Hersteller	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schlussfolgerungen aus dem Abschluss- bericht des Forschungsprogramms KLIWAS	78
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausbruch des MERS-Virus in Südkorea . .	61	Ergebnisse der Erlaubnisbitte des Bundes- ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Bundesministerium des Innern hinsichtlich der Gewährung höherer Erfahrungsstufen für Kandidaten zur Einstellung in der Wasser- und Schiff- fahrtsverwaltung	79
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Erkenntnisse bezüglich des in einer ZDF- Sendung am 24. Juni 2015 aufgezeigten Datenschutzskandals bei verschiedenen Krankenkassen	62	Erreichung des Ziels von 39 Prozent Anteil an der Güterbeförderungsleistung für den Schienenverkehr und die Binnen- schifffahrt im Jahr 2015	79
Voraussetzungen für einen Zugang zu Sozialdaten über eine telefonische Ab- frage bei gesetzlichen Krankenkassen	62		
Möglichkeit des Missbrauchs des Fotos auf der elektronischen Gesundheitskarte durch Dritte	62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.) Nachweis der Bioäquivalenz als Voraus- setzung für die Austauschbarkeit von Fertigarzneimitteln gemäß dem SGB V . . .	64	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verankerung von Menschenrechts- und Geschlechtergerechtigkeitsaspekten in einem bis zum Ende dieses Jahres abzu- schließenden Weltklimaabkommen	79
Überprüfung der Bioäquivalenz bei identischer Wirkstoffzusammensetzung von topischen halbfesten Arzneiformen . . .	64		
Geringe Kindersterblichkeit in den skandinavisch-nordischen Ländern	65	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vereinbarkeit von Sortieranlagen für ungetrennten Hausmüll mit den Vor- gaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes . . .	80
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Schmitt, Ronja (Althengstett) (CDU/CSU) Gesetzlicher Änderungsbedarf hinsicht- lich der Abgabe von Pfandflaschen beim Großhandel	81
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bau eines Radwegs an der geplanten Hochbrücke in Horb	67	Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Zeitplan für die Wiedereröffnung des Anbaus am Berggruen-Museum in Berlin	83
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inhalt des Mahnschreibens der Euro- päischen Kommission zur Nichtverein- barkeit der geplanten PKW-Maut mit EU-Recht	68		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz bezüglich wassergefährdender Auswir- kungen von Frac-Flüssigkeiten	84	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beschwerdemechanismus der staat- lichen Deutschen Investitions- und Ent- wicklungsgesellschaft mbH in ihrem Bericht zur Beschwerde über das Barro- Blanco-Staudammprojekt	84

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
**Dr. André
Hahn**
(DIE LINKE.)
- Für welche Objekte in Sachsen hat die Bundesregierung in den Jahren 2014 und 2015 Fördermittel aus dem Programm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ bewilligt, und inwieweit spielten dabei Fragen der Schaffung von Barrierefreiheit eine Rolle (bitte die Bundesmittel für das jeweils geförderte Objekt nennen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 30. Juni 2015

Im Jahr 2014 hat die Bundesregierung in Sachsen Mittel aus dem Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ für fünf Objekte in Höhe von insgesamt 463 000 Euro bereitgestellt, verteilt auf folgende Objekte:

Belgern, Kirche St. Bartholomäus	70 000 Euro
Görlitz, ehem. Synagoge	200 000 Euro
Leipzig, St. Nikolaikirche	41 000 Euro
Zwickau, Dom St. Marien	17 000 Euro
Zwickau, Ev.-Luth. Katharinenkirche	135 000 Euro.

Im Jahr 2015 wurden Mittel aus dem vorgenannten Programm in Höhe von 432 000 Euro bereitgestellt, verteilt auf folgende Objekte; die Bewilligungen durch die zuständige Behörde sind bereits erfolgt.

Belgern, Kirche St. Bartholomäus	145 000 Euro
Dresden, Chinesischer Pavillon	16 000 Euro
Dresden, Eliasfriedhof	71 000 Euro
Görlitz, ehem. Synagoge	200 000 Euro.

Das seit den 1950er-Jahren bestehende Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ zielt auf den nachhaltigen Substanzerhalt und die Restaurierung national herausragender Kulturdenkmäler. Für die Vergabe von Fördermitteln aus diesem Programm spielen Aspekte zur Schaffung von Barrierefreiheit grundsätzlich keine Rolle, da nur die Substanzerhaltung der Objekte nach der Zweckbestimmung des Titels Gegenstand der Förderung sein kann – unabhängig von der Nutzung des Objekts und seiner Zugänglichkeit. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind nach den Fördergrundsätzen des Programms zwar zu prüfen und soweit möglich zu berücksichtigen. Solche Maßnahmen, die ausschließlich der Schaffung von Barrierefreiheit dienen, sind jedoch nicht zuwendungsfähig, da sie fachlich in der Regel nicht der Substanzerhaltung zuzurechnen sind. Bezogen auf die Vergabe der vorstehend aufgeführten Förderungen in Sachsen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 waren Maßnahmen zur Barrierefreiheit nicht Gegenstand der Bemessung der Förderhöhe.

2. Abgeordnete
**Tabea
Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele von der Filmförderungsanstalt (FFA) in der selektiven Produktionsförderung (Projektfilmförderung) geförderten Filme haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2004 bis 2013 mehr als eine Million Zuschauer erreicht, und bei wie vielen davon hat es keinerlei Tilgung der bedingt rückzahlbaren Darlehen gegeben?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. Juli 2015**

Nach Angaben der FFA haben in den Jahren von 2004 bis 2013 insgesamt 49 der in der selektiven Produktionsförderung der FFA geförderten Filme mehr als eine Million Besucher erreicht. Bei 17 dieser Filme hat es noch keine Tilgung gegeben. Allerdings sind bei einigen Projekten noch Rückflüsse zu erwarten, da der Tilgungszeitraum zehn Jahre beträgt.

3. Abgeordnete
**Tabea
Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele von der FFA in der Verleihförderung geförderten Filme haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2004 bis 2013 mehr als eine Million Zuschauer erreicht, und bei wie vielen davon hat es keinerlei Tilgung der bedingt rückzahlbaren Darlehen gegeben?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. Juli 2015**

Nach Angaben der FFA haben in den Jahren von 2004 bis 2013 insgesamt 71 der in der Verleihförderung der FFA geförderten Filme mehr als eine Million Besucher erreicht. Bei 31 dieser Filme hat es noch keine Tilgung gegeben. Allerdings sind bei einigen Projekten noch Rückflüsse zu erwarten, da der Tilgungszeitraum zehn Jahre beträgt.

4. Abgeordnete
**Tabea
Rößner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Förderung von Filmproduktionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der FFA in den Jahren von 2004 bis 2013 eingegangen (bitte nach der Beteiligung von weiblichen und männlichen Regisseuren aufschlüsseln), und wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, aufgeschlüsselt nach der Beteiligung von weiblichen und männlichen Regisseuren?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. Juli 2015**

Da die Datenbank der FFA die Zahl der Anträge bei der Förderung der Filmproduktion erst ab dem Jahr 2006 erfasst, können kurzfristig nur Angaben für den Zeitraum von 2006 bis 2013 gemacht werden. In diesem Zeitraum sind nach Angaben der FFA insgesamt 1 062 Anträge auf Projektförderung bei der FFA eingegangen. Eine Aufschlüsselung der Antragsdaten nach männlichen und weiblichen Regisseuren müsste händisch erfolgen und ist innerhalb der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Nach Angaben der FFA sind in den Jahren von 2004 bis 2013 insgesamt 480 Anträge auf Produktionsförderung bewilligt worden. An 89 dieser Bewilligungen waren weibliche Regisseure und an 381 Bewilligungen waren männliche Regisseure beteiligt. Im Schnitt waren damit in 18,54 Prozent der Bewilligungen weibliche Regisseure beteiligt.

5. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welcher Höhe in Euro sind Anträge auf Förderung von Filmproduktionen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der FFA in den Jahren von 2004 bis 2013 eingegangen (bitte nach der Beteiligung von weiblichen und männlichen Regisseuren aufschlüsseln), und in welcher Höhe in Euro wurden diese Anträge bewilligt, aufgeschlüsselt nach der Beteiligung von weiblichen und männlichen Regisseuren?

**Antwort der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters,
vom 6. Juli 2015**

Die Zusammenstellung der erbetenen Daten hinsichtlich der Anträge für die Jahre von 2004 bis 2013 würde eine händische Auswertung von rund 1 200 Anträgen erforderlich machen, die in der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Exemplarische Angaben können aber für das Jahr 2013 gemacht werden. Nach Angaben der FFA sind in diesem Jahr insgesamt 135 Anträge auf Projektförderung in einer Gesamthöhe von 40,739 Mio. Euro bei der FFA eingegangen. Davon entfallen 33 Projekte (= 24,4 Prozent) mit einer Antragssumme von insgesamt 7,315 Mio. Euro (= 18 Prozent) auf weibliche Regisseure und 102 Projekte mit einer Antragssumme von insgesamt 33,424 Mio. Euro auf männliche Regisseure.

Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2013 insgesamt 55 der eingereichten Projekte mit einer Gesamtsumme von 15,665 Mio. Euro bewilligt; an acht Projekten (= 14,5 Prozent) mit einer Gesamtsumme von 2,31 Mio. Euro waren weibliche Regisseure beteiligt. An den verbleibenden 47 Anträgen (= 14,74 Prozent) mit einer Gesamtsumme von 13,355 Mio. Euro waren männliche Regisseure beteiligt.

Für den Zeitraum von 2004 bis 2013 wurden insgesamt 480 Projekte mit einer Gesamtfördersumme von 153,302 Mio. Euro bewilligt. Davon waren weibliche Regisseure an 89 Projekten (= 18,54 Prozent) mit einer Gesamtfördersumme von 23,567 Mio. Euro (= 15,37 Prozent) beteiligt. An den verbleibenden 391 Projekten waren männliche Regisseure mit einer Gesamtfördersumme von 129,735 Mio. Euro beteiligt.

6. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit war der Bundesnachrichtendienst (BND) – u. U. mit der National Security Agency (NSA) – an Erfassungen von Telekommunikation französischer Politiker zwischen 2006 und 2012 auch mit dem und betreffend den deutschen Vizekanzler, Bundesminister Sigmar Gabriel (vgl. <https://wikileaks.org>; www.mediapart.fr; www.tagesschau.de – jeweils vom 23. Juni 2015 mit Dokumenten), beteiligt, und speicherte der BND einzelne der in diesen Veröffentlichungen genannten (<http://gruenlink.de/yzt>) 15 französischen Telefonnummern in Listen eingesetzter oder abgelehnter Selektoren sowie eines der dort für „fremde Satellitenerfassung“ abgedruckten Kennzeichen Z-G/OO/503643-12.211549Z bzw. Z-G/OO/503541-12.161711Z?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für die Nachrichtendienste des Bundes,
Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche,
vom 1. Juli 2015**

Zu den Bezeichnungen „Z-G/OO/503643-12, 211549Z“ oder „Z-G/OO/503541-12, 161711Z“ liegen dem BND keine Erkenntnisse vor. Die 15 von Wikileaks veröffentlichten Telefonnummern können nicht eindeutig zugeordnet werden, da jeweils die letzten vier Ziffern durch ein „X“ ersetzt wurden.

Die fragegegenständlichen Erkenntnisse sind Gegenstand des 1. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode („NSA“). Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit Auskünfte zu Einzelheiten der Kooperation des BND mit der NSA unter Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen und Achtung gegenseitiger Übereinkommen erteilt werden können.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund einer möglichen Beauftragung eines Sachverständigen durch die Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

7. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie viele Handwerksbetriebe mit einem Jahresgewinn bis 5 200 Euro sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht von der Beitragszahlung an die Handwerkskammer befreit, da sie in der Rolle B (zulassungsfreie Handwerksberufe) eingetragen sind oder der Betrieb vor dem 1. Januar 2004 gegründet wurde (Angaben bitte absolut und relativ), und wodurch ist diese Ungleichbehandlung nach Ansicht der Bundesregierung gerechtfertigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 30. Juni 2015

Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbe, die in Anlage A oder B der Handwerksordnung aufgeführt sind, sind auch bei einem Jahresgewinn von unter 5 200 Euro grundsätzlich nicht von der Beitragszahlung an die Handwerkskammer befreit. Die Befreiung von den Mitgliedsbeiträgen für die Handwerkskammern nach § 113 Absatz 2 Satz 4 der Handwerksordnung (HwO) erfasst nur Gewerbetreibende, die selbständig so genannte einfache Tätigkeiten im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 HwO ausüben und ferner die weiteren in § 90 Absatz 3 und 4 HwO genannten Voraussetzungen erfüllen (so genannte Kleinunternehmer). „Einfache Tätigkeiten“ sind Arbeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks, die innerhalb von bis zu drei Monaten erlernbar sind.

Sonstige Gewerbetreibende, die einfache Tätigkeiten ausüben, gehören einer Industrie- und Handelskammer (IHK) an. Sie sind als Mitglied einer IHK ebenfalls von der Entrichtung von Beiträgen befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn 5 200 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung für Kleinunternehmer, die Mitglieder der Handwerkskammer sind, entspricht damit dieser Beitragsbefreiung für die Mitglieder der IHK. Durch diese Entsprechung wird eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung vermieden.

Nach Angaben der Kammerorganisation sind bundesweit nur 410 Kleinunternehmer als Mitglieder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO eingetragen (Stand: 2014). Somit ist die Beitragsbefreiung der Kleinunternehmer für die Finanzverfassung der Handwerkskammern unwesentlich.

Daneben sieht die Handwerksordnung gestaffelte Beitragsbefreiungen für Existenzgründer vor. Diese Beitragsbefreiungen können von den Betrieben des zulassungspflichtigen und des zulassungsfreien Handwerks sowie der handwerksähnlichen Gewerbe gleichermaßen in Anspruch genommen werden.

Weitere Begrenzungen des Beitragsaufkommens wurden im parlamentarischen Verfahren für die Novelle der Handwerksordnung vom 24. Dezember 2003 abgelehnt. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass das Handwerk durch kleine und mittlere Betriebsstrukturen geprägt ist, so dass eine generelle Ausdehnung der Beitragsbefreiung für Handwerksbetriebe mit geringem Jahresgewinn die Finanzierung der Handwerkskammern infrage stellen würde.

8. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kommt die Bundesregierung mit Blick auf die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil 1 BvR 1806/98, Rn. 32 nach, ständig zu prüfen, „ob die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Zwangskorporation noch bestehen“ (bitte Aktivitäten zur Überprüfung seit dem Jahr 2001 auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 1. Juli 2015

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt die Änderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber die „ständige Prüfung“, ob die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Zwangskorporation noch bestehen (Beschluss vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98).

Die verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Pflichtmitgliedschaft werden bei sämtlichen Änderungen des IHK-Gesetzes und der Handwerksordnung berücksichtigt. Wenn der Gesetzgeber das Kammerrecht novelliert und den Kammern neue Aufgaben zuweist, setzt dies voraus, dass er die verfassungsrechtlichen Anforderungen geprüft hat und unverändert von der Sachgerechtigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Kammern ausgeht.

So wurde das IHK-Recht mit zwei Novellen des IHK-Gesetzes in den Jahren 2007 und 2008 fortentwickelt (Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 und Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008). Zuletzt wurde das IHK-Gesetz durch das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 geändert.

Auch die Handwerksordnung wurde seit dem Jahr 2001 fortentwickelt. Die Novelle der Handwerksordnung vom 24. Dezember 2003 hat das Handwerksrecht umfassend reformiert und auch zu Änderungen im Kreis der Kammerpflichtigen geführt. Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 hat die Errichtung der Handwerkskammern neu geregelt. Ferner hat das E-Government-Gesetz die Eintragung eines Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle vereinfacht.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen hat sich der Gesetzgeber vergewissert, dass die Legitimationsvoraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft gegeben sind.

Der Deutsche Bundestag hat sich darüber hinaus mit einer Reihe von Anfragen und Anträgen zu den Wirtschaftskammern befasst. Für die 15. bis 18. Wahlperiode sind insoweit zu benennen:

- Antwort auf die Kleine Anfrage zur „Zukunft der Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Landwirtschaftskammern und den Kammern der Freien Berufe“ vom 28. Mai 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3265),
- Antrag „Befreiung von IHK-Beiträgen für Kleinst- und Kleinbetriebe bis zu 30 000 Euro Gewerbeertrag und grundlegende Form der Industrie- und Handelskammern“ vom 12. September 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6357),
- Antwort auf die Große Anfrage „Wirtschaftsmacht Handwerk – Impulse für Wachstum und Beschäftigung“ vom 20. Mai 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5879),
- Antrag „Handwerkskammern demokratisieren und transparent gestalten“ vom 29. März 2012 (Bundestagsdrucksache 17/9220),
- Antwort auf die Große Anfrage zur „Situation des Mittelstands“ vom 1. Februar 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12245),
- Antrag „Der deutsche Meisterbrief – Erfolgreiche Unternehmerqualifizierung, Basis für handwerkliche Qualität und besondere Bedeutung für die duale Ausbildung“ vom 25. November 2014 (Bundestagsdrucksache 18/3317).

Ferner sind 100 Petitionen zu der IHK-Pflichtmitgliedschaft und vier Petitionen zu der Pflichtmitgliedschaft bei den Handwerkskammern allein vom 1. Januar 2004 bis Mitte 2014 beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen. Der Petitionsausschuss hatte bis Juni 2014 hiervon 88 Petitionen geprüft, die damit abgeschlossen werden konnten.

Die Bundesregierung legte dem Deutschen Bundestag im Jahr 2002 einen ausführlichen Bericht über Beiträge, Aufgaben und Effizienz der IHKs vor (Bundestagsdrucksache 14/9175). In der Folgezeit diskutierte das heutige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit der IHK-Organisation eine verbesserte Transparenz der maßgeblichen Daten und Fakten. Eine Verbesserung der Transparenz erleichtert letztlich auch die Überprüfung der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft. Im Ergebnis wurde im Jahr 2012 das Informations- und Transparenzportal des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) geschaffen.

Ferner tauscht sich das BMWi als zuständiges Fachressort regelmäßig mit den Ländern im Rahmen der Sitzungen der Bund-Länder-Ausschüsse „Industrie- und Handelskammern“ und „Handwerksrecht“ aus. Gegenstand der Erörterungen in den Bund-Länder-Ausschüssen sind insbesondere etwaige Änderungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und ein daraus resultierender möglicher Bedarf zur Änderung des Kammerrechts. Die Sitzungen der Ausschüsse finden jeweils mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt.

Darüber hinaus stimmt sich das BMWi im Rahmen der laufenden ministeriellen Tätigkeit mit den Ländern, dem DIHK, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie den Kammern aller Bundesländer über alle Fragen des Kammerrechts ab.

In den vergangenen drei Jahren wurde ferner eine Reihe von maßgeblichen Reformen im IHK-Bereich vorgenommen, welche auch die IHK-Pflichtmitgliedschaft im Lichte verfassungsrechtlicher Anforderungen der Verhältnismäßigkeit stärken.

So wurde das Satzungsrecht der IHKs fortentwickelt, um der Haushaltstransparenz und dem Budgetrecht der Vollversammlung der IHKs noch stärker Rechnung zu tragen. Insbesondere das Musterfinanzstatut wurde zu diesem Zweck komplett umgestaltet. Das neue Satzungsrecht führt ferner zu Änderungen im Bereich der Zuwendungen, bei der Beschaffung, bei den Beteiligungen und bei den Vergütungen der IHK-Mitarbeiter. Es kommt damit zu einer höheren Transparenz und einer besseren Zuordnung und Vergleichbarkeit. Ferner ist künftig eine deutliche Begrenzung der Rücklagenbildung zu erwarten.

9. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Tourismus zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten Laos, Kambodscha sowie Myanmar seit dem Jahr 2013 entwickelt, und welche Projekte und sonstigen Aktivitäten hat die Bundesregierung in dieser Zeit sowie für das laufende Jahr zur Entwicklung des Tourismus (inklusive des barrierefreien Tourismus) zwischen Deutschland und den drei Staaten initiiert bzw. unterstützt (bitte die einzelnen Aktivitäten, Zeitraum, zuständiges Bundesministerium, beauftragte Institutionen und Höhe der finanziellen Aufwendungen des Bundes nennen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Juli 2015

Gemäß der von der Welttourismusorganisation UNWTO veröffentlichten Statistik, die bislang nur Zahlen bis einschließlich 2013 veröffentlicht hat, reisten im Jahr 2013 29 250 deutsche Staatsangehörige nach Laos, was einem Anteil von 0,77 Prozent an den gesamten internationalen Ankünften in Laos entspricht.

Kambodscha verzeichnete 2013 81 565 internationale Ankünfte von Deutschen (Anteil 1,94 Prozent). Laut Angaben der kambodschanischen Behörden ist die Anzahl der einreisenden Deutschen im Jahr 2014 auf ca. 84 000 angestiegen.

Nach Myanmar reisten im Jahr 2013 27 712 Deutsche (Anteil von 1,36 Prozent). In Myanmar entwickelt sich der Tourismus sehr positiv. Die Zahl der ausländischen Besucher insgesamt hat sich nach Angaben des Tourismusministeriums von Myanmar 2014 im Vergleich zum Vorjahr erneut stark erhöht (Anstieg von ca. 2 Millionen

auf ca. 3,05 Millionen). Davon sind jedoch etwa die Hälfte Grenz­gänger aus Thailand. Aber auch die Zahl der über den Flughafen Rangun einreisenden Touristen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (von ca. 818 000 auf ca. 1 Million). Über 70 Prozent der ausländischen Touristen kommen aus Asien, der Anteil europäischer Besucher beträgt knapp 17 Prozent: Nach Frankreich (2014: ca. 41 000, 2013: ca. 35 000) und dem Vereinigten Königreich (2014: knapp 41 000, 2013: ca. 33 000) lag Deutschland dabei 2014 mit ca. 32 000 Touristen an dritter Stelle.

Was Reisen aus den Ländern Laos, Kambodscha und Myanmar nach Deutschland angeht, ist anzumerken, dass die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes diese Staaten (auch mangels Relevanz für den deutschen Incoming-Tourismus) nicht als eigene Herkunftsländer aufführt, sondern diese und andere Länder unter der Rubrik „sonstige asiatische Herkunftsländer“ zusammenfasst (ausdrücklich werden unter der Herkunftsregion Asien die Länder Arabische Golfstaaten, China (einschließlich Hongkong), Indien, Israel, Japan, die Republik Korea und Taiwan erfasst). Aus allen „sonstigen asiatischen Herkunftsländern“ reisten im Jahr 2013 527 798 Gäste nach Deutschland; die Statistik verzeichnet aus diesen Ländern 1 284 715 Übernachtungen (in Beherbergungsbetrieben mit mindestens zehn Betten inkl. Camping mit mindestens zehn Stellplätzen).

Im Jahr 2014 stieg die Zahl der Ankünfte aus den „sonstigen asiatischen Herkunftsländern“ auf 557 143 sowie die Zahl der Übernachtungen auf 1 362 924.

Zu den von der Bundesregierung durchgeführten Projekten ist darauf hinzuweisen, dass die auf den Bereich Tourismus bezogenen Aktivitäten meist nur einen Teil von größeren Programmen in den jeweiligen Ländern ausmachen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wurden seit 2013 folgende Projekte durchgeführt. Beauftragte Institution war jeweils die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

Land & Projektbezeichnung	Anmerkungen, spezifische Tourismusaktivitäten	Höhe finanzielle Aufwendungen Bund	Laufzeit
LAOS Integrierter Naturschutz und nachhaltige Naturressourcenbewirtschaftung in der Hin Nam No Region	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines kollaborativen Nationalpark-Managements • Unterstützung des UNESCO Weltnaturerbe-Antrages von Laos • Aufbau touristischer Infrastruktur • Entwicklung einer Tourismusstrategie für das Hin Nam No Schutzgebiet <p><u>Projektträger:</u> Schutzgebietsverwaltung von Hin Nam No</p>	EUR 49.000 (2013) EUR 75.500 (2014) EUR 63.500 (2015)	11/2013 bis 10/2016
LAOS Regionale Wirtschaftsintegration von Laos in ASEAN, Handels- und Unternehmensförderung (RELATED)	<ul style="list-style-type: none"> • Capacity Building von Führungskräften und dem Mittleren Management der laotischen Tourismuswertschöpfungskette • Erneuerung der laotischen Tourismuswertschöpfungskette • RELATED fördert a) die Zusammenarbeit von Stakeholdern entlang der Tourismuswertschöpfungskette, b) die Stärkung der Kapazitäten von laotischen Akteuren (vor allem des mittleren Managements) in der Tourismuswertschöpfungskette, c) die Anwendung nachhaltiger ASEAN-Tourismusstandards in ASEAN, d) die Entwicklung von nachhaltigen Tourismusprodukten in Laos, e) die Stärkung der Nachhaltigkeit der Tourismuswertschöpfungskette in Laos („Greening the Tourism Value Chain“) sowie den Zugang des laotischen Tourismussektors zum gemeinsamen ASEAN-Markt. <p><u>Projektträger:</u> Ministry of Information, Culture and Tourism (MolCT), Weitere Partner: Department of Information, Culture and Tourism in Luang Prabang, Lao Hotel and Restaurant Association, Lao Association of Travel Agencies</p>	Ca. EUR 175.000 (06.02.2014 – 30.06.2015)	02/2014 bis 07/2017

Kambodscha

Land & Projektbezeichnung	Anmerkungen, spezifische Tourismusaktivitäten	Höhe finanzielle Aufwendungen Bund	Laufzeit
KAMBODSCHA Ziviler Friedensdienst (ZFD) Förderung von Gedenkstätten	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung des <u>Projektträgers</u> „Youth for Peace“ (ehemalige Partnerorganisation des ZFD) in der touristischen Vermarktung von Gedenkstätten) 	ca. EUR 3,7 Mio.	06/2013 bis 12/2017
KAMBODSCHA Regionale Wirtschaftsentwicklung III	<ul style="list-style-type: none"> Förderung lokaler Tourismusinitiativen im Rahmen von Regionalmanagement: Unterstützung von tourismusrelevanten Kleinunternehmen bei Koordination, Vernetzung und gemeinsamer Vermarktung von Tourismusaktivitäten in einem ländlichen Distrikt. <u>Projektträger</u>: Office of the Council of Ministers (CoM) 	EUR 15.000 (2015) EUR 4.000 (2016 vorauss. Ausgaben)	08/2014 bis 12/2017

Myanmar

Land & Projektbezeichnung	Anmerkungen, spezifische Tourismusaktivitäten	Höhe finanzielle Aufwendungen Bund	Laufzeit
Geplanter regionaler Fokus auf den Raum Asien-Pazifik (Indonesien, Malediven, Myanmar, Philippinen, Thailand) Förderung von katastrophenresilienter Tourismusentwicklung im Rahmen der Globalen Initiative Katastrophenrisikomanagement (GIKRM)	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau eines akkreditierten Zertifizierungsmodells zur nachhaltigen Anwendung von KRM Standards in Hotels und Resorts Einbindung von KMUs im Tourismussektor in ein Sensibilisierungs- und Trainingsprogramm <u>Projektträger</u> : GIZ und UNISDR, United Nations International Strategy for Disaster Reduction, Projektpartner: PATA, Pacific Asia Travel Association	EUR 150.000 (2015)	In Planung
MYANMAR (& Sri Lanka) Asia Disability – Inclusive Tourism Business - Opportunities & Challenges	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung zu "Asia Disability – Inclusive Tourism Business - Opportunities & Challenges" mit Fallstudien Von GIZ durchgeführte Studie, keine Projektträger oder Partner in den Ländern	EUR 7.000 (2012)	

<p>MYANMAR Einsatz einer CIM Integrierten Fachkraft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Projektträger (= Arbeitgeber der CIM-Fachkraft): Myanmar Tourism Federation • Berufsbezeichnung: Experte für Nachhaltigen Tourismus • seit 2014 kleinere zivilgesellschaftliche Tourismusförderansätze, z.B. die Entwicklung eines Wanderwegs rund um Kulturdenkmäler im Shan Staat, wovon lokale Tourismusfirmen profitieren. In Kooperation mit der lokalen zivilgesellschaftlichen Organisation „Inle Speaks“ wurden Trainings für kleine und mittlere Unternehmen am Inle See durchgeführt. In 2014 wurden bewusstseinsbildende Maßnahmen zum Umweltschutz für Hotels und Gastronomiebetriebe am Inle See durchgeführt gemeinsam mit der Hanns-Seidel-Stiftung. Darauf basierend wurde in 2015 ein auf die Bedürfnisse dieser Gruppe abgestimmtes Handbuch auf Englisch und Myanmarisch zum Thema „Responsible Hospitality Management“ für Hotels und Restaurants veröffentlicht und die Zielgruppe weiterqualifiziert. Der Tourismus im Shan State, der Pilotregion der deutschen EZ, wird in den kommenden 12 Monaten gezielt weiter gestärkt werden durch z.B. ein Training of Trainers Programm, die Stärkung der Tourismuswertschöpfungskette, Produktentwicklung und Beratung zum nachhaltigen Tourismusmanagement und Hospitality 	<p>Ca. EUR 200.000 (2013 & 2014)</p>	<p>2013 bis 2015</p>
--	--	--	------------------------------

10. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen haben zum Stichtag 30. Juni 2015 einen Antrag auf Ermäßigung (Besondere Ausgleichsregelung) bei der EEG-Umlage (EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) für das Jahr 2016 gestellt, und wie viele Tera-wattstunden umfassen diese Anträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2015

Nach Auswertung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) vom 2. Juli 2015 wurden zum 30. Juni 2015 insgesamt 2 268 Anträge gestellt (Vergleich 2014: 2 461 Anträge). Die beantragte Strommenge liegt bei 117 Terawattstunden (TWh) (Vergleich 2014: 117,8 TWh). Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die ungeprüften Angaben der Antragsteller handelt, die sich im Verlauf der Bearbeitung noch erheblich verändern können (im Vorjahr reduzierte sich die beantragte Strommenge durch die Prüfung auf 116,47 TWh). Dies gilt auch deshalb, weil z. B. Härtereien und Schmieden noch bis zum 2. August 2015 Anträge für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 stellen können.

11. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welchen Entlastungsbetrag summieren sich theoretisch diese Anträge, und wie verteilen sich die beantragten Terawattstunden auf die einzelnen Bundesländer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2015

Die Angaben zum volkswirtschaftlichen Entlastungsvolumen für das Begrenzungsjahr 2016 sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht verfügbar, da dieses von der tatsächlich privilegierten Strommenge und von der für das Jahr 2016 von den Übertragungsnetzbetreibern festzulegenden EEG-Umlage abhängt. Diese wird erst Mitte Oktober 2015 vorliegen.

Die beantragten Terawattstunden verteilen sich wie folgt auf die Bundesländer:

Bundesland	# Anträge	beantragte Strommenge [GWh]
Baden-Württemberg	251	10.119,53
Bayern	343	19.155,82
Berlin	27	1.063,08
Brandenburg	78	3.649,66
Bremen	14	194,32
Hamburg	33	3.347,45
Hessen	122	9.982,00
Mecklenburg-Vorpommern	48	922,21
Niedersachsen	229	11.696,34
Nordrhein-Westfalen	505	37.770,93
Rheinland-Pfalz	105	5.710,87
Saarland	33	1.704,69
Sachsen	159	3.031,72
Sachsen-Anhalt	138	4.863,46
Schleswig-Holstein	58	1.276,61
Thüringen	114	2.297,66
Ausland [Schienenbahnen]	11	224,16
Gesamtergebnis	2.268	117.010,51

12. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) An welche Bedingungen hat der US-Kongress nach Kenntnis der Bundesregierung die Erteilung der Trade Promotion Authority geknüpft, und sind darunter nach Kenntnis der Bundesregierung Bedingungen, die einer gemeinsamen Entwicklung höherer Standards im Rahmen des TTIP (Transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA) entgegenstehen (z. B. eine Bedingung, keine Festlegungen in dem Abkommen zu treffen, die die USA zu Klimaschutzmaßnahmen verpflichten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2015

Die Trade Promotion Authority 2015 („Bipartisan Congressional Trade Priorities and Accountability Act of 2015“, H. R. 2146-2 (TPA-2015)) enthält Verhandlungsziele, die für alle Verhandlungen der USA über Handelsabkommen, einschließlich der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zugrunde gelegt werden. Die in der TPA-2015 aufgeführten Verhandlungsziele sind nach

Einschätzung der Bundesregierung so formuliert, dass sie der Vereinbarung gemeinsamer höherer Standards im Rahmen der TTIP nicht entgegenstehen.

Die TPA-2015 enthält vielmehr einige allgemeine und konkrete Verhandlungsziele, die eine Förderung von Umwelt- und Arbeitsschutzstandards in Handelsabkommen der USA vorsehen. So sollen sich etwa Handels- und Umweltpolitik gegenseitig unterstützen. Umweltschutz und die Förderung internationaler Bemühungen zum Schutz der Umwelt werden ebenfalls als Verhandlungsziele aufgegriffen.

13. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zog die Bundesregierung aus der Aufforderung des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Mai 2011 (vgl. Abschließende Bemerkungen des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Deutschland, 20. Mai 2011, C.10.), die Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung, insbesondere im Rahmen von bi- und multilateralen Investitionsschutzabkommen, Hermes-Bürgschaften, Investitionsgarantien und UFK-Garantien (UFK – Ungebundene Finanzkredite) menschenrechtskonformer zu gestalten (bitte um Auflistung von Art, Dauer und Verbindlichkeit der Maßnahmen sowie bereitgestellten Mitteln), und plant die Bundesregierung, die Menschenrechtsklauseln sowie Beschwerde- und Sanktionsmechanismen in zukünftige Abkommen dieser Art aufzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 3. Juli 2015**

Die Umwelt- und Sozialprüfung im Bereich der Exportkreditgarantien erfolgt nach der Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence der OECD (OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) aus dem Jahr 2012 (Common Approaches). Die Analyse projektbezogener menschenrechtlicher Aspekte ist Teil der Umwelt- und Sozialprüfung.

Die Prüfung erfolgt zum einen anhand internationaler Prüfstandards, die wesentliche Menschenrechte abdecken (z. B. im Hinblick auf Umsiedlungen, Schutz des Kulturerbes, Schutz der indigenen Bevölkerung, Arbeitnehmerrechte). Zum anderen werden – falls erforderlich – in einer einzelfallbezogenen Risikoprüfung relevante Menschenrechtsauswirkungen untersucht.

Die Prüfungspraxis bei der Übernahme von Investitionsgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite folgt in den wesentlichen Punkten dem Vorgehen bei den Exportkreditgarantien. Zudem sind die Antragsteller im Bereich der Investitionsgarantien angehalten, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen im Hinblick auf ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entspre-

chendes unternehmerisches Verhalten bei Auslandsaktivitäten zu beachten, u. a. im Hinblick auf Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Infolge der stattfindenden Überarbeitung der Common Approaches werden menschenrechtliche Aspekte aller Voraussicht nach einen noch höheren Stellenwert einnehmen. Auch im derzeit laufenden Überarbeitungsprozess der Weltbank Safeguard Policies werden umfangreichere Vorgaben zu menschenrechtlichen Aspekten diskutiert. Zudem sind die Exportkreditgarantien, die Investitionsgarantien sowie die Garantien für Ungebundene Finanzkredite im Rahmen der Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ein Bestandteil bei der Erstellung des nationalen Aktionsplans.

Zu den angesprochenen bi- und multilateralen Investitionsschutzverträgen ist anzumerken, dass die Verhandlungskompetenz für entsprechende Verträge seit dem Übergang der Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union 2009 überwiegend bei der Europäischen Union liegt.

14. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund welcher Erwägungen der Bundesregierung wird das Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Energieeffizient Bauen“ ab April 2016 so verändert, dass Passivhäuser aus der Programmbeschreibung (Merkblatt) gestrichen werden und auch das Nachweisverfahren für Passivhäuser PHPP, das bisher durch die KfW anerkannt wurde, nicht mehr anerkannt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 1. Juli 2015

Die Förderung für Passivhäuser und die Anerkennung des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP) wird weder verschlechtert noch eingestellt. Eine Klarstellung zur Förderfähigkeit von Passivhäusern ab dem 1. April 2016 ist bereits für die in Kürze erscheinenden KfW-Informationen zur Anwendung der Förderprogramme über die Energieeffizienz-Expertenliste geplant. Darüber hinaus wird die KfW eine Erläuterung in die FAQ (frequently asked questions) auf der Programmseite aufnehmen. Die KfW wird zudem einen entsprechenden Hinweis in das Rundschreiben aufnehmen, das Anfang Juli 2015 an Ministerien, Kammern, Verbände und weitere Multiplikatoren versendet wird.

Maßgeblich für eine KfW-Förderung sind die Daten entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) für den Jahresprimärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust. Bereits heute wird die Förderung für die Mehrzahl der Passivhäuser als KfW-Effizienzhaus 55 oder 40 beantragt. Weniger als 1 Prozent der Förderanträge werden auf Basis der originären Daten aus Passivhaus-Berechnungen gestellt. Diese geringe Anzahl rechtfertigt den notwendigen zusätzlichen Aufwand für ein separates Qualitätssicherungssystem dieser Anträge nicht. Zur durchgängigen Qualitätssicherung für alle För-

deranträge kann die KfW nach einer Übergangszeit ab April 2016 nur noch die energetischen Daten entsprechend der EnEV akzeptieren. Die Berechnung nach dem PHPP wird nach wie vor akzeptiert, wenn auch die Einhaltung der Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf und den spezifischen Transmissionswärmeverlust nach der EnEV nachgewiesen wird.

Deshalb wird in den Merkblättern der KfW zum Programm „Energieeffizient Bauen“, die ab dem 1. April 2016 gelten, das Passivhaus nicht mehr separat und mit eigenen Anforderungen neben den KfW-Effizienzhausstandards erwähnt.

15. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wann wird die Bundesregierung den angekündigten Entwurf einer Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugunsten der Rekommunalisierung der Strom- und Gasversorgung vorlegen, und wie ist der derzeitige Stand der Ausarbeitung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 2. Juli 2015

Der Referentenentwurf zur Novelle der §§ 46 ff. EnWG wurde auf Fachebene des BMWi erarbeitet und wird derzeit intensiv diskutiert. Die Einleitung der Ressortabstimmung samt Veröffentlichung des Entwurfs ist für Juli 2015 geplant.

16. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, das Freihandelsabkommen „Comprehensive Economic and Trade Agreement“ (CETA) mit Kanada vor Abschluss der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorläufig in Kraft treten zu lassen, und wenn ja, wie kann es nach Kenntnis der Bundesregierung wieder außer Kraft gesetzt werden, falls die Ratifizierung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht zustande kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2015

Gemäß Artikel 218 Absatz 5 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden. Die vorläufige Anwendung kommt lediglich für die Teile des Abkommens in Betracht, die in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Europäische Kommission – im Einklang mit der in Bezug auf die Freihandelsabkommen mit Korea, Kolumbien und Peru sowie dem Assoziierungsabkommen mit Zentral-

amerika geübten Praxis – dem Rat vorschlagen wird, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments auch das CETA vorläufig anzuwenden.

Scheitert die Ratifizierung des CETA in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, müsste aus Sicht der Bundesregierung eine etwaig vereinbarte vorläufige Anwendbarkeit beendet werden. Die Beendigung richtet sich nach den im Entwurf des CETA vereinbarten Verfahren (Final Provisions, Article X.06).

17. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Inwieweit ist die Bundesregierung bei der Identifizierung von wichtigen Netzausbauprojekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur beteiligt, und wie gewährleistet sie, dass der als Rechtsakt durch die Kommission erlassene Netzausbaubedarf der übergreifenden unionsweiten PCI-Liste (PCI – Projects of Common Interests), der nicht Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes ist, von dieser Liste gestrichen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 7. Juli 2015

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 erfolgt die Identifikation der Netzausbauvorhaben von gemeinsamem Interesse auf Basis von Regionallisten, die im Stromsektor von mehreren Regionalgruppen erarbeitet und verabschiedet werden. Die Bundesregierung vertritt Deutschland in diesen Regionalgruppen und in den zugehörigen Entscheidungsgremien. Wenn eine Gruppe ihre regionale Liste erstellt, bedarf gemäß der genannten Verordnung jeder Vorschlag für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft. Die Bundesregierung erteilt diese Genehmigung nur solchen Vorhaben, deren Notwendigkeit von der Bundesnetzagentur überprüft und bestätigt wurde. So ist ausgeschlossen, dass ein Netzausbauprojekt zum Vorhaben von gemeinsamem Interesse wird, wenn es nicht zuvor in den Netzentwicklungsplan bzw. in die gesetzlichen Bedarfspläne aufgenommen wurde.

18. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die von der Nord Stream AG um eine dritte und vierte Leitung geplante (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/nord-stream-zwei-neue-straenge-fuer-ostsee-pipeline-a-1039528.html) Erweiterung der Gaspipeline durch die Ostsee (vormals Nordeuropäische Gaspipeline – NEGP), und welche konkreten Genehmigungen wären für eine Realisierung notwendig?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 3. Juli 2015**

Die Entscheidung von Gazprom, E.ON, OMV und Shell, die Nord-Stream-Pipeline um eine dritte und vierte Leitung zu erweitern, ist eine unternehmerische Entscheidung.

Die konkret erforderlichen Genehmigungen richten sich nach der Route der Pipeline. Grundsätzlich sind nationale Genehmigungen von den Ländern erforderlich, durch deren Hoheitsgewässer bzw. ausschließliche Wirtschaftszonen die Pipeline verläuft.

Darüber hinaus sind nach der Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen von der Pipelineführung betroffene Länder im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu konsultieren.

19. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Punkten hat die Bundesregierung nach Ansicht der Europäischen Kommission die EU-Energieeffizienz-Richtlinie noch nicht bzw. unzureichend umgesetzt (vgl. www.zeit.de/news/2015-06/18/deutschland-eu-geht-wegen-energieeffizienz-verschaerft-gegen-deutschland-vor-18163805), und ist im Falle einer Klageeinreichung seitens der Europäischen Kommission gegen Deutschland ebenfalls mit einem Zwangsgeld von rund 30 000 Euro täglich zu rechnen, so wie es im Verfahren gegen Griechenland wegen der Nichtumsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie der Fall ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 30. Juni 2015**

Dem Deutschen Bundestag wurde die betreffende mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission bereits am 24. Juni 2015 gemäß § 4 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) übermittelt.

Fragen zu einem möglichen Zwangsgeld sind im jetzigen Verfahrensstadium spekulativ und können deshalb von der Bundesregierung nicht beantwortet werden.

20. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie soll die in dem Entwurf der Neuregelung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bergbau (UVP-V Bergbau) vorgesehene Überwachung von Emissionen von Methan und sonstigen Gasen konkret ausgestaltet werden, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um die Methanemissionen beim Bohrlochbergbau zu begrenzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 3. Juli 2015

Es ist Aufgabe der zuständigen Landesbehörde, im Einzelfall zu bestimmen, welche Maßnahmen zur Überwachung und Reduktion von Methanemissionen zu ergreifen sind.

Zur Reduktion der Emissionen ist insbesondere die Verrohrung entsprechend dem Stand der Technik gasdicht zu konstruieren. Zudem hat beispielsweise ein kontrolliertes Abfackeln ausnahmsweise dann zu erfolgen, wenn andere Nutzungsmöglichkeiten zum Beispiel infolge stark schwankender oder nur in kurzen Zeitspannen anfallender Gasmengen bei Test- und Freiförderarbeiten ausscheiden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

21. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des OSZE-Generalsekretärs Lamberto Zannier (OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; Interview in DER TAGESSPIEGEL vom 22. Juni 2015), dass es notwendig sei, die zivile Beobachtungsmission in der Ukraine um eine militärische Komponente, etwa durch militärisch bewachte Drohnen und zum eigenen Schutz durch leicht bewaffnete Beobachter zu ergänzen, damit sich die Mitarbeiter der Mission künftig „in Gebieten bewegen können, die derzeit unerreichbar sind“, und falls ja, durch welche konkreten militärischen Komponenten sollte aus Sicht der Bundesregierung die Mission ergänzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 6. Juli 2015

Der Generalsekretär der OSZE hat in einem Interview mit der Tageszeitung „DER TAGESSPIEGEL“ vom 22. Juni 2015 zum Ausdruck gebracht, dass er bereit sei, in der OSZE eine Diskussion über die Erweiterung der zivilen Sonderbeobachtermission in der Ukraine (SMM) um eine militärische Schutzkomponente zu führen, wozu es aber eines politischen Konsenses aller OSZE-Teilnehmerstaaten bedürfe.

Für die Bundesregierung hat die Sicherheit der Beobachter höchste Priorität. Vor- und Nachteile einer Bewaffnung der Beobachtermission in der Ukraine müssten im Hinblick darauf sehr sorgfältig abgewogen werden. Dabei wäre auch zu bedenken, dass eine bewaffnete Komponente den bislang ausschließlich zivilen Charakter der Mission verändern könnte und dadurch neue Gefährdungen für die Beobachter entstehen könnten.

Für die Bundesregierung bleibt vorrangig, darauf hinzuwirken, dass die Lage deeskaliert wird und die unbewaffneten Beobachter bestmöglichen Zugang und Schutz genießen.

Die SMM setzt aktuell für ihren Beobachtungsauftrag vier kommerzielle Drohnen ein. Aus der Mission sind derzeit keine Signale bekannt, auf das Angebot einzelner Teilnehmerstaaten der OSZE zur Gestellung militärischer Drohnen zurückkommen zu wollen, für deren Bedienpersonal unter Umständen eine militärische Schutzkomponente erforderlich sein könnte.

22. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertritt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, dass für eine Phase 2 der EU-Operation EUNAVFOR MED ein Mandat des UN-Sicherheitsrates erforderlich ist (bitte begründen), und wie plant die Bundesregierung, sich bei Ausrufung einer Phase 2 an dieser zu beteiligen?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. Juni 2015

Die Operation EUNAVFOR MED wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen und in Einklang mit den Anforderungen des Völkerrechts durchgeführt.

Die Außenminister der Europäischen Union haben am 22. Juni 2015 den Beschluss zum Start von Phase 1 der Operation EUNAVFOR MED gefasst. Zur Erfüllung der Aufgaben in Missionsphase 1 hat die Bundesregierung die Fregatte SCHLESWIG-HOLSTEIN und den Tender WERRA zur Verfügung gestellt, die schon in den letzten Wochen Seenotrettung im Mittelmeer geleistet haben. Außerdem entsendet die Bundesregierung Personal in das Operationshauptquartier und in das Einsatzhauptquartier.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Operation weitere Aufgaben übernehmen (Phasen 2 und 3). Der Mandatierungsbeschluss vom 18. Mai 2015 sieht für die Phasen 2 und 3 Tätigkeiten auf hoher See sowie auch in libyschen Territorialgewässern, inneren Gewässern und an Land vor (Beschluss (GASP) 2015/778, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und c). Für das Vorgehen in libyschen Territorialgewässern, inneren Gewässern und an Land sowie für ein über die vorhandenen völkerrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen hinausgehendes Vorgehen auf hoher See bedarf es einer völkerrechtlichen Grundlage. Das kann ein Mandat des UN-Sicherheitsrates sein, im Falle des Vorgehens in libyschen Territorialgewässern, inneren Gewässern und an Land auch die Zustimmung der libyschen Seite. Diese völkerrechtlichen Voraussetzungen liegen derzeit noch nicht vor. Der Übergang in Phase 2 der Mission erfordert zudem einen einstimmigen Beschluss des Rates.

Über eine Beteiligung an EUNAVFOR MED über Phase 1 hinaus wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit entscheiden. Sollte die Bundesregierung eine Beteiligung für angezeigt halten, so wird sie

unverzüglich die erforderlichen Schritte für eine Befassung des Deutschen Bundestages einleiten.

23. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über Art, Umfang und Zweck von Plänen zur Aufrüstung von Kapazitäten der US-Armee in Grafenwöhr bekannt, die dort nach Medienberichten ihre Garnison erneut erweitern will, um dort noch mehr Soldaten, Kampfpanzer und Schützenpanzer zu stationieren (www.oberpfalznetz.de vom 23. Juni 2015), und in welchem Umfang sollen nach Kenntnis der Bundesregierung weitere US-Standorte in Deutschland ebenfalls erweitert werden?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 1. Juli 2015**

Die amerikanische Regierung beabsichtigt, militärische Ausrüstung in der Größenordnung einer Brigade in die baltischen Staaten, nach Polen, Rumänien und Bulgarien zu verlegen. Es ist geplant, diese Ausrüstung, die u. a. 250 gepanzerte Fahrzeuge umfassen soll, vorübergehend an den Standorten Grafenwöhr und Mannheim zu lagern. Hierfür sind Arbeiten an der Infrastruktur, insbesondere am Standort Grafenwöhr, vorgesehen, für deren Finanzierung die amerikanische Regierung im Kongress bereits die Bereitstellung von 51 Mio. US-Dollar beantragt hat. Die amerikanische Regierung plant derzeit keine Stationierung zusätzlicher amerikanischer Streitkräfte in Deutschland.

24. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Umsetzungsstand der militärischen Bestimmungen der Minsker Vereinbarungen zur Lösung des Ukraine-Konflikts insbesondere im Hinblick auf den Abzug von schweren Waffen, militärischem Personal und die Errichtung einer beiderseitigen entmilitarisierten Zone zwischen den Konfliktparteien, und an welchen Abschnitten der Frontlinie haben nach Kenntnis der Bundesregierung in jüngster Zeit wieder vermehrt bewaffnete Auseinandersetzungen stattgefunden (bitte ggf. getrennt nach Konfliktparteien ausführen)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 2. Juli 2015**

Mit dem Abzug schwerer Waffen nach Punkt 2 des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Minsker Vereinbarungen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Februar 2015 begonnen, ohne dass die OSZE Special Monitoring Mission die Vollständigkeit des Abzugs verifizieren konnte, da ihr (vor allem vonseiten der Separatis-

ten) nicht die dafür nötigen Informationen über den Gesamtbestand und die Endlagerpunkte der schweren Waffen mitgeteilt wurden. Infolge des Angriffs separatistischer Kräfte auf den Ort Marjinka am 3. Juni 2015 haben beide Seiten wieder schwere Waffen an die Kontaktlinie zurückverlegt. Derzeit wird in der Arbeitsgruppe Sicherheit der trilateralen Kontaktgruppe über neue Absprachen zur Umsetzung des Waffenabzugs beraten.

Die Minsker Vereinbarungen sehen die Einrichtung von Sicherheitszonen vor, die sich durch den Abzug schwerer Waffen ergeben sollen. Da dieser bislang, wie dargestellt, nicht umgesetzt ist, bestehen auch die Sicherheitszonen noch nicht.

Die Minsker Vereinbarungen sehen überdies den Abzug ausländischer bewaffneter Formationen, militärischer Ausrüstung und von Söldnern aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine vor (Punkt 10 des Maßnahmenpakets). Dieser ist noch nicht erfolgt.

In den letzten Wochen ist es an den Brennpunkten Flughafen Donezk, Stadt Donezk, Horliwka, Debalzewe, Schyrokyne und Marjinka (Gebiet Donezk) sowie Stanyzja Luhanska und Schtschastja (Gebiet Luhansk) regelmäßig zu Verstößen gegen die Waffenruhe gekommen, in jüngster Zeit überdies in Pawlopil, Tschermalyk und Hranitne (Gebiet Donezk) sowie Pervormajsk, Vesela Hora, Trjochisbenka und Trojizke (Gebiet Luhansk).

25. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)
- Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit den seit einigen Tagen anhaltenden sozialen Protesten in Armenien bislang durch den Einsatz von Gewalt seitens staatlicher Sicherheitskräfte verletzt bzw. in Gewahrsam genommen, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Hintergründe und Ursachen der Proteste?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 1. Juli 2015

Seit Beginn der Demonstrationen am 22. Juni 2015 in Armenien, in erster Linie in der Hauptstadt Eriwan, wurden nach Aussagen des Speziellen Ermittlungsdienstes der Republik Armenien „dutzende“ Personen durch den Einsatz der Sicherheitskräfte verletzt, insbesondere während eines am 23. Juni 2015 erfolgten Räumungsversuchs. Genauere und verifizierbare Zahlen zu der Anzahl der Verletzten liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Zuge der Demonstrationen wurden 237 Personen vorläufig festgenommen, die nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen alle wieder freigelassen wurden.

Die Demonstrationen haben die vollständige Rücknahme der Erhöhung der Strompreise durch die Betreibergesellschaft ENA um 16 Prozent zum Ziel, die ab dem 1. August 2015 in Kraft treten soll.

26. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kriegsdienstverweigerer befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in Armenien und Aserbaidschan gegenwärtig in Haft, und wie sehen nach Kenntnis der Bundesregierung in beiden Südkaukasusrepubliken die Möglichkeiten aus, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern (bitte einzeln nach Staat ausführen)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. Juli 2015**

Die Anzahl der Wehrdienstverweigerer in Armenien ist nach Kenntnis der Bundesregierung gering. Bei der „Wintereinberufung“ im Jahr 2013 wurden 72 Wehrdienstverweigerer erfasst, die Zahlen für das Jahr 2014 liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Es gibt einen Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer.

Das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen zum Gesetz über den Wehersatzdienst in der Republik Armenien wurde von der Nationalversammlung am 2. Mai 2013 angenommen. Gründe für die Ableistung eines Wehersatzdienstes können sein, dass aufgrund religiöser Überzeugungen oder Anschauungen einer Person die Tätigkeit in einer militärischen Einheit generell untersagt ist oder dass diese ihr das Tragen, Pflegen oder Benutzen von Waffen nicht gestatten.

Vor der Gesetzesänderung war der Ersatzdienst ausschließlich in militärischen Strukturen zu leisten. Totalverweigerung wurde mit Haftstrafen geahndet. Mit der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2013 ist diese Praxis abgeschafft worden und der Wehersatzdienst wird nun ausschließlich außerhalb militärischer Strukturen geleistet. Alle in diesem Zusammenhang Inhaftierten sind nach Angaben der armenischen Regierung im November 2013 aus der Haft entlassen worden.

Zu Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen in Aserbaidschan liegen der Bundesregierung keine belastbaren aktuellen Angaben vor. Die aserbaidische Verfassung sieht in Artikel 76 Absatz 2 einen Wehersatzdienst vor. Dieser wurde jedoch bisher nicht eingeführt. Damit sehen sich Wehrpflichtige, die den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern, einer Strafbarkeit gemäß Artikel 321 des aserbaidischen Strafgesetzbuchs ausgesetzt, welcher Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren vorsieht.

27. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Drittstaaten oder sonstigen, nicht zur Europäischen Union gehörenden supranationalen Organisationen schlossen oder schließen das Satellitenzentrum der Europäischen Union (EUSC) bzw. andere zuständige EU-Einrichtungen ein Sicherheitsabkommen ab, das zum Austausch von Bildern und Analysen aus der Satellitenaufklärung berechtigt oder berechtigen soll (Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/5316), und was war der Inhalt der vom Bundesnach-

richtendienst und von der Bundeswehr besuchten Ausbildungsangebote des EUSC zum satellitengestützten Ausspähen von Nuklearanlagen und Industriestandorten, zur Aufklärung mithilfe von Geodaten (Geospatial Intelligence) und zur Auswertung der Daten von Radarsatelliten (Analysis of Radar Imagery; Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5316)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 6. Juli 2015**

Es existieren nach Kenntnis der Bundesregierung keine themenspezifischen Sicherheitsabkommen der Europäischen Union oder ihrer Einrichtungen. Nachfolgend werden alle nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit gültigen Abkommen aufgeführt, die Verfahren und Voraussetzungen für den Austausch von als Verschlusssache eingestuften Informationen zwischen der EU und ihren Einrichtungen und Drittstaaten und internationalen Organisationen zum Gegenstand haben:

Nr.	Drittstaat / Organisation	Datum	Fundstelle im Amtsblatt der EU
1	Australien	13.1.2010	OJ L 26, 30.01.2010, S. 31
2	Bosnien und Herzegowina	15.10.2004	OJ L 324, 27.10.2004, S. 16
3	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25.3.2008	OJ L 094, 13.4.2005, S. 39
4	Island	12.6.2006	OJ L 184, 6.7.2006 S. 35
5	Israel	11.6.2009	OJ L 192, 24.7.2009, S.64
6	Liechtenstein	6.7.2010	OJ L 187, 21.7.2010, S. 2
7	Montenegro	13.9.2010	OJ L 260, 2.10.2010, S. 2 und OJ L 317, 03.12.2010, S. 44
8	Norwegen	22.11.2004	OJ L 362, 9.12.2004, S. 29
9	Serbien	26.5.2011	OJ L 216, 23.8.2011, S. 2
10	Schweiz	28.4.2008	OJ L 181, 10.7.2008, S. 58
11	Ukraine	13.6.2005	OJ L 172, 5.7.2005, S. 84
12	Vereinigte Staaten von Amerika	30.4.2007	OJ L 115, 03.05.2007, S. 30
13	NATO	14.3.2003	OJ L 080, 27.3.2003, p. 36
14	Europäische Weltraumorganisation (ESA)	18.7.2008	OJ L 219, 14.8.2008, p. 59

Darüber hinaus wurden Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen mit Kanada, der Türkei, Russland, Albanien, Georgien sowie der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskoooperation OCCAR (Organisation Conjointe de Coopération en Matière d'Armement) aufgenommen. Der Europäische Auswärtige Dienst bemüht sich derzeit zudem um den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen, die den Austausch von als Verschlussache eingestuften Informationen mit den Vereinten Nationen, dem EUROKORPS sowie der Europäischen Gendarmerietruppe (European Gendarmerie Force oder EUROGENDFOR) ermöglichen sollen.

In dem von Angehörigen der Bundeswehr besuchten Modul 1 zur Analyse von Radardaten aus dem bildgebenden Radarverfahren (SAR – Synthetic Aperture Radar) des EU-Satellitenzentrums wurden theoretische Grundlagen dieser Technologie vermittelt und anhand von praktischen Beispielen erläutert. Ziel dieses Moduls war es, über Vor- und Nachteile der Radarbildauswertung im Vergleich zur elektrooptischen Bildauswertung zu informieren. Im Modul 2 wurden die radarspezifischen Analysemethoden weiter vertieft. Insbesondere wurden Grundlagen zur Interferometrie vermittelt und an praktischen Beispielen demonstriert.

Die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes besuchten Ausbildungen hatten die gemäß dem Schulungskalender des EU-Satellitenzentrums vorgesehenen Inhalte. Umfasst waren die Lehrgänge „Imagery Analysis of the Nuclear Fuel Cycle and Nuclear Weapons Related Facilities“, „Imagery Analysis of Industrial Installations“, „Introduction to Geospatial Intelligence (GEOINT)“ und „SAR Course“. Der Besuch der Ausbildungen erfolgte ausschließlich zur Qualifizierung von Personal vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrags des Bundesnachrichtendienstes.

Ergänzend wird auf die detaillierte Zusammenstellung des Ausbildungsangebots und der jeweiligen Ausbildungsinhalte auf der Homepage des EU-Satellitenzentrums (www.satcen.europa.eu/training.php?menu=2) sowie den Schulungskalender (www.satcen.europa.eu/pdf_anual_courses/course_calendar_2015.pdf) verwiesen.

28. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Anklageschrift der Commission for International Justice and Accountability (CIJA) gegen Baschar al-Assad und 23 weitere Angehörige des syrischen Regimes wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. FAZ vom 15. Mai 2015 „Befehlskette gegen die Menschlichkeit“), und inwieweit haben die Erkenntnisse der CIJA bereits zu Ermittlungen auf Grundlage des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) geführt?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 30. Juni 2015

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der Ermittlungstätigkeit der CIJA und unterstützt diese auch finanziell. Der Bundesregierung ist auch bekannt, dass die CIJA eine Reihe von Ermittlungsakten gegen Verantwortungsträger im syrischen Regime angelegt hat mit dem Ziel, diese für ein eventuelles Strafverfahren zur Verfügung zu stellen. Bis dahin werden die Akten seitens der CIJA jedoch streng vertraulich behandelt.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat im Hinblick auf die damaligen Entwicklungen in Syrien bereits am 15. September 2011 ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch eröffnet. Da spätestens seit Juli 2012 von dem Bestehen eines bewaffneten Konflikts in Syrien auszugehen ist, wird seitdem das Verfahren wegen der veränderten Gegebenheiten als „Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien“ geführt. Neben Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Absatz 1 VStGB wird auch wegen Kriegsverbrechen gemäß § 8 ff. VStGB in alle Richtungen ermittelt. Erkenntnisse der CIJA können in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein.

29. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Waffenlieferungen durch NATO-Partner an die Ukraine in den letzten zwölf Monaten bezüglich der Art der Waffen(systeme) und der ausliefernden Akteure vor (siehe bspw. die Äußerungen des amerikanischen Verteidigungsministers Ashton Carter während seines Besuches in Berlin: „Wir haben Fahrzeuge geliefert, wir haben Waffen in die Ukraine geliefert. Und wir werden das weiter tun“ (zitiert in www.fnp.de/nachrichten/politik/Carter-lobt-und-ermahnt-Deutschland;art673,1459311)?)

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 8. Juli 2015**

Anfragen aus der Ukraine für militärische Ausrüstung werden von NATO-Mitgliedstaaten bilateral beantwortet. Die Bundesregierung verfügt daher nicht über umfassende Informationen zu Lieferungen militärischer Ausrüstung durch NATO-Mitgliedstaaten.

Erkenntnisse liegen der Bundesregierung lediglich zur Ankündigung Litauens von Ende 2014 vor, Waffen und Munition in geringem Umfang an die Ukraine zu liefern. Über Umfang und Art bisher möglicherweise erfolgter Lieferungen liegen keine Erkenntnisse vor.

Der Bundesregierung liegen bisher keine Erkenntnisse über Waffenlieferungen vonseiten der USA vor, nur über die Lieferung von nichtletalen Ausrüstungsgegenständen wie u. a. gepanzerten Fahrzeugen und Schutzbekleidung.

30. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Inhaftierung am 15. Juni 2015 in Moundou und den derzeitigen Gesundheitszustand des tschadischen Aktivisten und Vorsitzenden des Vereins Association Ngaoubourandi (ASNGA), Djeralar Miankeol, und welche Schritte ergreift sie, um sich für seine Freilassung einzusetzen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 3. Juli 2015**

Die Bundesregierung wurde am 20. Juni 2015 durch das Hilfswerk der evangelischen Kirche „Brot für die Welt“ über die Inhaftierung von Djeralar Miankeol unterrichtet. Djeralar Miankeol ist tschadischer Staatsangehöriger und Mitarbeiter der Association Ngaoubourandi, einer Partnerorganisation von „Brot für die Welt“. Beide Organisationen leisten wichtige Arbeit und Entwicklungshilfe im Tschad. Djeralar Miankeol wurde offenbar am 15. Juni 2015 im Zusammenhang mit einem Radiointerview vom 7. Juni 2015 beim Radiosender FM Liberté zunächst in Moundou verhört und anschließend verhaftet.

Die Anklage lautet auf Missachtung des Gerichts, da Djeralar Miankeol während des Radiointerviews die Kompetenz tschadischer Justizbeamter hinterfragt habe. Bei der Anhörung am 30. Juni 2015 forderte der Staatsanwalt eine 18-monatige Haftstrafe und die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 100 000 FCFA (entspricht ca. 152 Euro). Die Anwälte von Djeralar Miankeol fordern die bedingungslose Freilassung ihres Mandanten. Das Urteil soll am 7. Juli 2015 gesprochen werden.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Christoph Strässer, hat sich in einem Schreiben an den tschadischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten sowie den tschadischen Justizminister gewandt. Darin hat er seine Besorgnis über die Haftbedingungen zum Ausdruck gebracht und die Sicherstellung eines uneingeschränkten Zugangs seitens Djeralar Miankeol zu einem Anwalt seiner Wahl sowie die Sicherstellung einer fairen Anhörung gefordert. Er forderte die tschadische Justiz ferner auf, die Anklage aufzuheben und Djeralar Miankeol freizulassen.

Der Geschäftsträger der deutschen Botschaft in N'Djamena hat dieses Schreiben am 1. Juli 2015 dem stellvertretenden Generalsekretär im tschadischen Außenministerium im Rahmen einer *Démarche* übergeben. Dabei wurde insbesondere auf die humanitären Umstände und den Gesundheitszustand von Djeralar Miankeol hingewiesen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zumindest eine Aussetzung der Haft während des laufenden Verfahrens rechtfertigen sollten. Der stellvertretende Generalsekretär bekräftigte in dem Gespräch, es sei zweifellos im Sinne der bilateralen Beziehungen, den Haftfall schnell zu lösen.

Djeralar Miankeol befindet sich aktuell aufgrund einer Malariaerkrankung im Krankenhaus zur Behandlung. Der Geschäftsträger der deutschen Botschaft hat ihn am 1. Juli 2015 in einem Telefonat gebeten, die Botschaft auch weiterhin über den Stand des Verfahrens informiert zu halten.

Die deutsche Botschaft wird Djeralar Miankeol weiter im Rahmen des Möglichen betreuen und den Fortgang des Verfahrens aufmerksam beobachten. Sie wird sich in der weiteren Vorgehensweise insbesondere mit der Delegation der Europäischen Union in N'Djamena eng abstimmen und das Auswärtige Amt über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet halten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

31. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele homophob motivierte Straf- und Gewalttaten und Todesopfer gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2007 in Deutschland, und wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Dunkelziffer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. Juli 2015**

Homophob motivierte Straf- und Gewalttaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) im Themenfeld „Hasskriminalität“ Unterthema „Sexuelle Orientierung“ mit erfasst. Da kein eigenständiges Unterthema „Homophobe Straftaten“ existiert, können solche nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die politisch motivierten Straf- und Gewalttaten mit der Nennung des Unterthemas „Sexuelle Orientierung“ im Zeitraum von 2007 bis 2015 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Straftaten	davon Gewalttaten
2007	63	19
2008	110	27
2009	164	45
2010	187	48
2011	148	38
2012	186	42
2013	240	50
2014	184	37
2015*	69	18

*Bei den Angaben aus dem Jahr 2015 handelt es sich um vorläufige Zahlen, da Nachmeldungen und Korrekturen noch bis zum 31. Januar des Folgejahres möglich sind und noch keine Abstimmung mit den Ländern erfolgt ist.

Bei den aufgelisteten Straftaten waren keine Todesopfer zu verzeichnen. Zu der Dunkelziffer bei homophoben Straftaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

32. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Straftaten (Sachbeschädigungen, Beleidigungen etc.) ereigneten sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2008 am Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen und am Denkmal für Magnus Hirschfeld (zwischen Luther- und Moltkebrücke in Berlin; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. Juli 2015**

Im Rahmen des KPMD-PMK übermitteln die Polizeien der Länder dem Bundeskriminalamt (BKA) Erkenntnisse zu politisch motivierten Straftaten. Diese werden beim Bundeskriminalamt in der Zentraldatei „Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten“ (LAPOS) erfasst.

Eine automatisierte Abfrage von Straftaten am Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen und am Denkmal für Magnus Hirschfeld aus LAPOS ist nicht möglich, da das Angriffsziel „Denkmal“ in der Datenbank nicht besteht. Auch mit einer Recherche in Bezug auf den Tatort können die erfragten Straftaten nicht herausgefiltert werden, da in den Kriminaltaktischen Anfragen zur politisch motivierten Kriminalität (KTA-PMK), die die Länder an das BKA übermitteln, die Tatörtlichkeiten lediglich mit Postleitzahl und Städtenamen angegeben werden.

33. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht zur Bekämpfung des Rassismus in Deutschland inklusive dem zugehörigen Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, und wird die Bundesregierung nach den NSU-Aufdeckungen (NSU – Nationalsozialistischer Untergrund) der letzten Wochen den Begriff „institutioneller Rassismus“ nicht verwenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. Juli 2015**

Die Bundesregierung wird die nach Vorstellung des 19. bis 22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland über Maßnahmen zur Durchführung der ICERD (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination) geäußerten Empfehlungen und die Kritik des Vertragsausschusses prüfen und bewerten, ob weitere innerstaatliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Zudem nimmt die Bundesregierung die Fachdebatten und unterschiedlichen Positionen zu Begrifflichkeiten zur Kenntnis. Es gibt weder in der ICERD noch in anderen völkerrechtlichen Instrumenten eine Legaldefinition des Begriffs „institutioneller Rassismus“. Die Frage nach der Verwendung dieses Begriffs, die Abgrenzung zu den Begriffen „institutionelle Diskriminierung“, „institutionalisierter Rassismus“, „struktureller Rassismus“, „Alltagsrassismus“ u. a. ist von konkreten Kontexten abhängig, da diese Begriffe auch in der Forschung nicht einheitlich verwendet werden. Eine pauschale und unreflektierte Verwendung des Begriffs „institutioneller Rassismus“ lehnt die Bundesregierung ab, da der Begriff sowohl unbeabsichtigte, unbewusste und indirekte Diskriminierungen als auch eine staatlich organisierte, systematische Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen (bspw. Apartheid, Rassengesetze u. Ä.) erfasst. Dies kann mit

Blick auf unsere demokratischen Institutionen, deren rechtsstaatlich verfasste Strukturen und hier geltende gesetzliche Normen missverstanden werden.

Vorurteile und diskriminierende Einstellungen bei Individuen, auch mit Bezug auf deren Interagieren im jeweiligen sozialen und ggf. auch institutionellen Umfeld sind gleichwohl Gegenstand präventiver Handlungskonzepte, deren Anwendung und Umsetzung die Bundesregierung fördert, sowie von beruflicher Aus- und Fortbildung.

Darüber hinaus ist unbewussten Vorurteilen, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistischen Stereotypen im gesellschaftlichen Diskurs der offenen pluralistischen Gesellschaft in Deutschland zu begegnen. Soweit gesetzliche Regelungen oder Verfahren dazu führen, dass einzelne Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden, wird die Bundesregierung diese Regelungen und Verfahren schon im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes prüfen.

34. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie trägt die Bundesregierung der Sorge der International Holocaust Remembrance Alliance Rechnung (www.holocaustremembrance.com/), dass die am 15. Juni 2015 vom Rat der Europäischen Union festgelegte allgemeine Ausrichtung zur allgemeinen Datenschutzverordnung (mit der die Vorschriften an das digitale Zeitalter angepasst werden sollen) sowohl ein höheres Schutzniveau für personenbezogene Daten garantiert und zugleich nicht der Zugang zu Archivbeständen mit Informationen zu den Holocaustopfern, -tätern bzw. -kolaborateuren verhindert werden?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 7. Juli 2015**

Nachdem das Europäische Parlament im März 2014 und der Rat im Juni 2015 ihren jeweiligen Standpunkt zum Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung verabschiedet haben, hat der Trilog zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat begonnen. Der Ratsentwurf der Datenschutz-Grundverordnung sieht an verschiedenen Stellen Sonderregelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen, statistischen oder historischen Zwecken vor. Dies betrifft unter anderem die Voraussetzungen der Erhebung der Daten, die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung, den Löschungsanspruch und die Befugnis der Mitgliedstaaten, Ausnahmen von den Betroffenenrechten vorzusehen.

Nach dem Erwägungsgrund 59 des Ratsentwurfs können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten Beschränkungen bestimmter Grundsätze und Rechte des Betroffenen vorgesehen werden, soweit dies für das Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses sowie die Weiterverarbeitung von archivierten personenbezogenen Daten zur Bereitstellung spezifischer In-

formationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen notwendig und verhältnismäßig ist. Der Erwägungsgrund 125b des Ratsentwurfs nimmt ausdrücklich auf die Empfehlung des Rates vom 14. November 2005 über vorrangige Aktionen zur Stärkung der Zusammenarbeit im europäischen Archivwesen (2005/835/EG) Bezug.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch diese Regelungen den berechtigten Interessen der Holocaustforschung und aller an einem Zugang zu den entsprechenden Archivbeständen Interessierten in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Die Bundesregierung wird in den Trilogverhandlungen ihren Einfluss geltend machen, dass die erforderlichen Regelungen erhalten bleiben und gegebenenfalls weitere Klarstellungen vorgenommen werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Datenschutz-Grundverordnung nur auf personenbezogene Daten lebender natürlicher Personen anwendbar sein wird.

35. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten Laos, Kambodscha sowie Myanmar seit dem Jahr 2013 entwickelt, und welche Projekte und sonstigen Aktivitäten hat die Bundesregierung in dieser Zeit sowie für das laufende Jahr zur Entwicklung der Zusammenarbeit in der Sportpolitik (inklusive Behindertensport) zwischen Deutschland und den drei Staaten initiiert bzw. unterstützt (bitte einzelne Aktivitäten, Zeitraum, zuständiges Bundesministerium, beauftragte Institutionen und Höhe der finanziellen Aufwendungen des Bundes nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Günter Krings
vom 6. Juli 2015

Laos: Mit Laos gab es im Sportbereich seit 2013 keine Sportexpertenentsendung. Mehrere laotische Trainer nahmen an einem internationalen Trainerkurs an der Universität Leipzig bzw. an einer Trainerfortbildung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) teil.

Kambodscha: In Kambodscha findet im Jahr 2015 mit der Streetfootballworld GmbH als Projektträger ein zweiteiliges Kurzzeitprojekt zu den Themen Fußball bzw. Mädchen- und Frauenfußball statt. Erster Projektteil wird im August 2015 ein achttägiges Leadership-Seminar in Battambang mit 20 Teilnehmerinnen sein. Schwerpunkte werden die Stärkung von Führungskompetenzen, individuelle Entwicklung und interkultureller Austausch sein. Der zweite Projektteil ist ein dreitägiges Fußballfestival im November 2015 in Phnom Penh. Während des Festivals werden ein Fußballturnier sowie verschiedene Workshops zu den Themen Gleichberechtigung, Verständigung und kultureller Austausch stattfinden. Erwartet werden etwa 220 Teilnehmer.

Das gesamte Projekt wird vom Auswärtigen Amt (AA) mit 111 762 Euro gefördert. Darüber hinaus nahmen mehrere kambodschanische Trainer an einer Trainerfortbildung des DLV teil.

Myanmar: Im Jahr 2014 wurde in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ein Leichtathletik-Kurzzeitprojekt Myanmar durchgeführt. Vom 21. September bis 14. Oktober 2014 fanden, geleitet von der deutschen Sportexpertin Caroline Kraas, drei Trainerfortbildungskurse mit Schwerpunkt Nachwuchsarbeit sowie eine Ausbildung von Sportlehrern im Bereich Kinderathletik statt. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden insgesamt 90 Leichtathletiktrainer und 30 Sportlehrer geschult. Das Projekt wurde vom AA im Wege der Vollfinanzierung mit insgesamt 11 846 Euro gefördert.

Drei myanmarische Trainer nahmen zudem an internationalen Trainerkursen der Universität Leipzig bzw. an Trainerfortbildungen des DLV teil. Auf Anfrage des Schachverbandes von Myanmar wurde 2014 vom AA eine Sportgerätespende in Form von 50 Schachuhren und 20 Spielsets im Wert von etwa 4 000 Euro getätigt.

Des Weiteren ist für das Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit dem DOSB ein Engagement im Bereich Fußball vorgesehen. Ein Fußball-experte soll für mehrere Wochen Trainer qualifizieren. Der Mittelaufwand wird sich etwa bei 15 000 Euro bewegen.

36. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Wie stellte sich in den Jahren 2013 und 2014 das Verhältnis der Zahl von Interpol-Haftbefehlen („Rotecken“), die von der Internationalen Polizeiorganisation weltweit über den Interpol-Kanal (und damit auch an das Bundeskriminalamt – BKA) übermittelt werden, bezüglich der Zahl der nach einer Prüfung durch Interpol als Verstoß gegen Artikel 3 der Interpol-Statuten (u. a. Verbot der politischen Verfolgung unter Nutzung der IP-Instrumentarien) gewerteten Haftbefehle dar, was dem BKA ebenfalls mitgeteilt werden musste (www.netzpolitik.de vom 23. Juni 2015), und in wie vielen dieser Fälle hat die Bundesregierung nach einer Prüfung durch das Bundesamt für Justiz oder das Auswärtige Amt beschlossen, dennoch eine nationale Ausschreibung der Betroffenen zur Festnahme vorzunehmen und diese im INPOL-System auszusprechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 1. Juli 2015**

Zur besseren Verständlichkeit wurde die Antwort in mehrere Teile aufgliedert.

Anzahl der Fahndungsersuchen, die im Jahr 2013 über den Interpol-Kanal im Bundeskriminalamt (BKA) eingegangen sind:

Im Jahr 2013 sind 10 622 Interpol-Personenfahndungsersuchen im BKA eingegangen. Hierunter fallen sowohl Festnahmeersuchen als auch Ersuchen um Aufenthaltsermittlung. Eine Unterscheidung zwischen Notices und Diffusions nimmt das BKA nicht vor.

Fahndungsersuchen aus dem Jahr 2013, zu denen Interpol einen Artikel-3-Verstoß mitgeteilt hat:

Hierzu können keine Angaben gemacht werden, da die Artikel-3-Verstöße erst seit dem Jahr 2014 statistisch erfasst werden.

Anzahl der Fahndungsersuchen, die im Jahr 2014 über den Interpol-Kanal im BKA eingegangen sind:

Im Jahr 2014 sind 12 632 Interpol-Personenfahndungsersuchen im BKA eingegangen. Hierunter fallen sowohl Festnahmeersuchen als auch Ersuchen um Aufenthaltsermittlung. Eine Unterscheidung zwischen Notices und Diffusions nimmt das BKA nicht vor.

Fahndungsersuchen aus dem Jahr 2014, zu denen Interpol einen Artikel-3-Verstoß mitgeteilt hat:

Bei 70 Fahndungsersuchen aus dem Jahr 2014 hat das Generalsekretariat von Interpol einen Verstoß gegen Artikel 3 der IKPO-Statuten mitgeteilt.

Anzahl der Fälle, in denen die Bundesregierung trotz Verstoßes gegen Artikel 3 entschieden hat, eine Ausschreibung zur Festnahme vorzunehmen:

Eine solche Ausschreibung zur Festnahme erfolgte seit der statistischen Erfassung in einem Fall (Ahmed Mansour).

37. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Welche Umstände müssten aus Sicht der Bundesregierung gegeben sein, um eine Aktivierung der Notfallklausel gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, die mit einem „plötzlichen Zustrom von Migranten“ konfrontiert sind, zu begründen, und wie hat sich die Bundesregierung zu einem Vorschlag der Europäischen Kommission zu einem zeitlich befristeten Verteilungsmechanismus für Personen, die eindeutig internationalen Schutz in der Europäischen Union benötigen, positioniert bzw. wie wird sie sich weiter positionieren, um den Vorschlag durch den Rat der Europäischen Union mit oder ohne Konsultieren von Parlamenten umzusetzen oder abzulehnen?

**Antwort der Staatssekretärin Cornelia Rogall-Grothe
vom 7. Juli 2015**

In der europäischen Migrationsagenda der Europäischen Kommission, den Erklärungen des Europäischen Rates und der Entschließung des Europäischen Parlaments, mit denen die EU-Organe auf die jüngsten Tragödien im Mittelmeer reagierten, wird einhellig festgestellt, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen mit dringenden, spezifischen Erfordernissen konfrontiert sind und dass die inhereuropäische Solidarität gestärkt werden muss.

Dass Italien und Griechenland einem außergewöhnlichen Migrationsdruck ausgesetzt sind, wird auch statistisch durch die Zahl der 2014 und 2015 in den Mitgliedstaaten irregulär eingetroffenen Drittstaatsangehörigen, darunter Personen, die eindeutig internationalen Schutz benötigen, bestätigt.

Nach Angaben von FRONTEX erfolgten die meisten irregulären Grenzübertritte in die Europäische Union im Jahr 2014 über die zentrale und östliche Mittelmeerroute (mehr als 75 Prozent). Im Jahr 2014 trafen allein in Italien mehr als 170 000 irreguläre Migranten ein, was einem Anstieg um 277 Prozent gegenüber dem Jahr 2013 entspricht. Auch in Griechenland stieg die Zahl der Migranten stetig an. Mit über 50 000 irregulären Migranten betrug die Steigerung 153 Prozent gegenüber dem Jahr 2013. Die Statistiken für die ersten Monate 2015 bestätigen diesen Trend eindeutig für Italien und Griechenland.

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel einer fairen Verteilung von Personen, die eindeutig internationalen Schutz in der Europäischen Union benötigen und setzt sich in den weiteren Beratungen der Ratsgremien für eine schnelle Einigung zur Aktivierung der Notfallklausel gemäß Artikel 78 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein.

38. Abgeordneter
**Niema
Movassat**
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass die von ihr ausgebildete ATPU (Anti Terrorism Police Unit) in Kenia an Menschenrechtsverletzungen beteiligt war, und erwägt die Bundesregierung, die Zusammenarbeit mit der kenianischen ATPU, die auch mit deutschen Geldern ausgestattet wird, aufgrund anhaltender und neuer Vorwürfe, die ATPU sei in extralegale Tötungen, Verschwindenlassen und Folter involviert (siehe www.ard.de/home/radio/Wie_Terror_entsteht/1667734/index.html und www.hrw.org/news/2014/12/13/kenya-security-bill-tramples-basic-rights), weiter fortzusetzen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 18/815 angekündigt hat, bei weiteren Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen eine Überprüfung der Polizeizusammenarbeit durchzuführen oder ggf. die spezifischen Unterstützungsleistungen einzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Günter Krings
vom 7. Juli 2015**

Die Bundesregierung kann neue Vorwürfe gegenüber der ATPU zu Menschenrechtsverletzungen, insbesondere zu illegalen Tötungen, Verschwindenlassen und Folter weiterhin weder bestätigen noch widerlegen oder deren Richtigkeit ausschließen. Die Verbindungsbeamten des BKA prüfen regelmäßig im Rahmen von Arbeitsbesuchen, Lehrgängen und Besprechungen, wie das der kenianischen Polizei vermittelte Wissen und übergebene Ausstattungsmaterial genutzt und angewandt wird. Hierbei konnten bislang keine missbräuchlichen Nutzungen festgestellt werden. Die unterrichteten Lehrgangsinhalte dienen der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte. Die Stärkung des Sachbeweises dient ebenso dazu, transparente und nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die in der Sache bereits vorliegenden Bundestagsdrucksachen 18/4001 (Antwort zu Frage 35) vom 13. Februar 2015, 18/815 (Antwort zu Frage 44) vom 14. März 2014, auf Plenarprotokoll 18/3 der Fragestunde vom 28. November 2013 (Antwort zu Frage 43) auf Seite 217 (D).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

39. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen, dass Kreditinstitute seit gut einem Jahr Geld dafür nehmen dürfen, wenn sie Kunden über eine geplatzte Lastschrift informieren, und welche Probleme oder Lücken gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung noch im Zusammenhang mit der Einführung und Umstellung auf das SEPA-Verfahren (SEPA – Single Euro Payments Area)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 30. Juni 2015**

Die gesetzliche Grundlage dafür, dass Kreditinstitute für die Information ihrer Kunden über die berechnete Ablehnung der Ausführung von Zahlungsaufträgen ein Entgelt vereinbaren dürfen, ist § 675o Absatz 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vorschrift beruht auf den verbindlichen europarechtlichen Vorgaben aus Artikel 65 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdiensterichtlinie). Es handelt sich dabei um eine vollharmonisierende Regelung, die abweichende nationale Regelungen nicht zulässt (siehe Artikel 86 Absatz 1 der Richtlinie).

Hinsichtlich der Einführung und der Umstellung auf das SEPA-Verfahren sind der Bundesregierung keine noch fortbestehenden Probleme oder Lücken zur Kenntnis gelangt.

40. Abgeordnete
**Katrin
Werner**
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Bundesregierung im Rahmen der derzeitigen Sexualstrafrechtsreform die Ungleichbehandlung von widerstandsunfähigen Menschen gegenüber Menschen, die einen eigenen Willen bilden und sich wehren können, gesetzlich aufheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. Juli 2015**

Die Ausgestaltung des § 179 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist zum einen Gegenstand der Überlegungen einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingesetzten Kommission, die seit Februar 2015 tätig ist und Vorschläge für eine Reform des Sexualstrafrechts erarbeiten soll. Zum anderen befassen sich auch die gegenwärtig im BMJV laufenden Arbeiten an einem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung mit der angesprochenen Thematik. Die Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

41. Abgeordneter
**Jörn
Wunderlich**
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 19. Mai 2013, seitdem Väter, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, beim Familiengericht die gemeinsame Sorge für Kinder beantragen können, die Zahlen der Sorgerechtsfälle an Familiengerichten entwickelt (bitte nach Geburtsjahr der Kinder, alleiniger Sorge der Mutter, alleiniger Sorge des Vaters, gemeinsamer Sorge der Eltern aufschlüsseln)?
42. Abgeordneter
**Jörn
Wunderlich**
(DIE LINKE.)
- Wie viele strittige Sorgerechtsfälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Sorgerechtsreform bei Familiengerichten für Kinder, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft geboren wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 6. Juli 2015**

Ich nehme Bezug auf meine Antwort vom 22. Januar 2015 zu Ihrer Schriftlichen Frage 37 (Bundestagsdrucksache 18/3812), die ebenfalls statistische Angaben zu den seit dem 19. Mai 2013 geltenden Neuregelungen des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 (BGBl. I S. 795) betraf.

Ich kann auch wenige Monate später keine Angaben zur Anzahl der Verfahren nach dem Inkrafttreten der Sorgerechtsreform 2013 machen, weil die offizielle Statistik über Familiensachen (F-Statistik) hierzu nach wie vor keine Angaben ausweist.

Wie ich bereits dargestellt habe, sollen die seit dem 19. Mai 2013 geltenden materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Neuregelungen (sorgerechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 155a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) nach einem Zeitraum von fünf Jahren der Anwendung in der gerichtlichen Praxis evaluiert werden.

Die für diese Evaluierung notwendige Sondererhebung bei den Gerichten läuft seit Anfang 2015. Erhebungszeiträume sind 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 und 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016. Die Auswertung der Statistik erfolgt durch das Bundesamt für Justiz. Die Ergebnisse werden erst im Jahr 2017 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

43. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen Bundesländern neben dem Land Berlin hat die Deutsche Bundesbank nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Erstellung von Anlagerichtlinien zusammengearbeitet, und plant sie, angesichts dieses direkten Einflusses der Deutschen Bundesbank auf die Anlagestrategie bei Versorgungsrücklagen und Stiftungen der Bundesländer und im Lichte der aktuellen öffentlichen Debatte über die Gefahr einer „Carbon Bubble“ gesetzgeberisch auf eine Klimastrategie der Deutschen Bundesbank hinzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 30. Juni 2015

Wie die Deutsche Bundesbank mitteilt, erbringt sie Vermögensverwaltungsleistungen für die Länder Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein. Die dafür als Grundlage dienenden Anlagerichtlinien werden laut Auskunft der Deutschen Bundesbank durch das jeweilige Land erlassen. Die Deutsche Bundesbank prüft die technische Durchführbarkeit und übernimmt im Auftrag dieser Länder die Anlage und Verwaltung der Sondervermögen. Für Richtlinien bei der Anlage ist jedoch der jeweilige Auftraggeber verantwortlich.

Hinsichtlich einer Klimastrategie bei den Anlagerichtlinien der Deutschen Bundesbank wird auf die Antwort der Bundesregierung auf

die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und insbesondere auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/5056). Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

44. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie können Steuerpflichtige gegen ihre Steuerbescheide für das Jahr 2014 vorgehen, wenn sie verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2014 geltend machen wollen (bitte differenziert für die Gruppen bestandskräftige und nichtbestandskräftige Bescheide und differenziert nach den Steuerarten Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag angeben), und inwieweit stimmt die Bundesregierung den Ausführungen im Neunten Existenzminimumbericht zu, wonach der Kinderfreibetrag im Jahr 2014 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums genügt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Juni 2015**

Festsetzungen der Einkommensteuer werden zurzeit u. a. hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) von Amts wegen vorläufig durchgeführt (Nummer 6 der Anlage zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – vom 16. Mai 2011, BStBl I S. 464, in der Fassung des BMF-Schreibens vom 13. Mai 2015, BStBl I S. 440). Die Steuerpflichtigen müssen daher keinen Einspruch einlegen, um ihren Einkommensteuerfall insoweit „offenzuhalten“.

Die Bundesregierung legt entsprechend einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Auf Grundlage der Ergebnisse der letzten beiden Existenzminimumberichte (vgl. die Bundestagsdrucksachen 17/11425 und 18/3893) hat der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber die Beschlüsse zu den Anpassungen der steuerlichen Freibeträge – Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag – gefasst; zugleich wurden weitere Entlastungen für die Steuerpflichtigen auf den Weg gebracht, indem das Kindergeld, der Kinderzuschlag für Geringverdiener und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhöht und zum Abbau der kalten Progression eine Tarifverschiebung vorgenommen wurden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4649).

45. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Organisation hat den Zuschlag im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Einrichtung einer Produktinformationsstelle Altersvorsorge im Juni 2015 erhalten (siehe die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 18/5062), und welche Kriterien liegen der Entscheidung zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Juli 2015**

Den Zuschlag für die „Errichtung und den Betrieb der Produktinformationsstelle Altersvorsorge (PiA) als Beliehene“ erhielt die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., 80007 München, weil es sich bei Berücksichtigung der bei der Ausschreibung bekanntgegebenen Zuschlagskriterien (Qualität des Angebots, Preis und Finanzierungskonzept) um das wirtschaftlichste Angebot handelte.

46. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Artenschutzspürhunde werden zur Überwachung des Warenverkehrs mit Drittländern eingesetzt, um die Ein- und Ausfuhr nach den Bestimmungen des Artenschutzes von geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. Teilen oder Erzeugnissen daraus zu kontrollieren, und an wie vielen Funden im Jahr sind sie beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Juni 2015**

In der Zollverwaltung kommen derzeit drei Artenschutzspürhunde bei den Kontrolleinheiten beim Hauptzollamt Flughafen Frankfurt am Main und beim Zollamt Flughafen Hamburg zum Einsatz. Im Jahr 2014 erfolgten insgesamt 81 Feststellungen durch diese Artenschutzspürhunde.

47. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Planungen zur Abschaffung des Bargelds auf der Ebene der Europäischen Union ab dem Jahr 2018, wie sie in der Sendung „Nur Bares ist Wahres!“ mit Peter Hahne am Sonntag, dem 28. Juni 2015 im ZDF erörtert wurden, und inwiefern ist die Bundesregierung an diesbezüglichen Planungen beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2015**

Nach Artikel 128 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt. Die von ihnen ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Im Hinblick auf Euro-Münzen haben die Mitgliedstaaten das Recht zu deren Ausgabe, wobei der Umfang der Genehmigung durch die EZB bedarf.

Die Frage eines Bargeldverbots stellt sich für die Bundesregierung nicht. Auch wie Carl-Ludwig Thiele, Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, in der „Börsen-Zeitung“ am 26. Juni 2015 äußerte, ist eine Verdrängung des Bargelds auf absehbare Zeit kein realistisches Szenario (www.bundesbank.de). Dies gilt unter anderem auch deshalb, weil sich Bargeld als Zahlungsmittel beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin großer Beliebtheit erfreut.

48. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.) Beabsichtigt die Bundesregierung, nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber (Urteil vom 18. März 2015, Aktenzeichen XI R 38/13) die bestehende unionsrechtswidrige Regelung in § 4 Nummer 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa des Umsatzsteuergesetzes anzupassen, und mit welchen fiskalischen Auswirkungen ist zu rechnen, wenn sich die privaten Krankenhausbetreiber bei der umsatzsteuerlichen Behandlung ihrer Umsätze auf Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe b der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 30. Juni 2015**

Die Auswirkungen des am 17. Juni 2015 auf der Internetseite des BFH veröffentlichten Urteils auf das nationale Umsatzsteuerrecht werden mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Eine unmittelbare Berufung der privaten Krankenhausbetreiber auf die Grundsätze des BFH-Urteils würde zu Steuermindereinnahmen von ca. 30 Mio. Euro pro Jahr führen.

49. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Stimmt die Bundesregierung der Rechtsauffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz (Urteil vom 28. April 2015, 3 K 1387/14) zu, wonach der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge nicht um Zahlungen zu mindern ist, die von der Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms geleistet werden, und erachtet es die Bundesregierung als sinnvoll, zur einheitlichen Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet und vor dem Hintergrund ungeklärter Rechtsauffassungen die Behandlung solcher Bonuszahlungen in einem Schreiben des BMF zu klären (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 2. Juli 2015**

Gemäß den Randnummern 71 ff. des BMF-Schreibens vom 19. August 2013/10. Januar 2014 mindern Beitragsrückerstattungen, soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen, die nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a EStG abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Betreffen die Bonuszahlungen hingegen nicht die Basisabsicherung, mindern sie auch nicht die als solche abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Diese Rechtsauffassung wird vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 28. April 2015 (Az. 3 K 1387/14) bestätigt. Ein gesondertes BMF-Schreiben zu dieser Frage ist aufgrund dessen nicht erforderlich.

50. Abgeordneter
Manfred Zöllmer
(SPD)
- Wie viele Kontrollen zur Einhaltung des seit dem 1. Januar 2015 geltenden gesetzlichen Mindestlohns hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im ersten Halbjahr 2015 bundesweit (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln) durchgeführt, und wie viele Verstöße hat sie dabei registriert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 7. Juli 2015**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) geht von einem ganzheitlichen Prüfansatz aus, d. h. bei einer Prüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz werden regelmäßig alle in Betracht kommenden Prüffelder abgedeckt. Eine differenzierte Erfassung des jeweiligen Prüfauftrags bzw. Prüfumfanges erfolgt nicht. Dargestellt wird daher die Prüfung von Arbeitgebern insgesamt.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 wurden insgesamt 24 970 Prüfungen bei Arbeitgebern durchgeführt und 146 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Mindestlohnverstoßes nach dem Mindestlohngesetz eingeleitet.

Die entsprechenden Daten aufgeschlüsselt nach Bundesländern bitte ich der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	Arbeitgeberprüfungen	eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- verfahren wegen Mindestlohnverstoß nach dem MiLoG (§ 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG)
Baden-Württemberg	2.706	31
Bayern	5.381	20
Berlin	835	6
Brandenburg	978	12
Bremen	472	0
Hamburg	369	5
Hessen	1.532	18
Mecklenburg-Vorpommern	789	1
Niedersachsen	2.195	5
Nordrhein-Westfalen	4.568	15
Rheinland-Pfalz	910	7
Saarland	328	3
Sachsen	1.261	4
Sachsen-Anhalt	464	6
Schleswig-Holstein	1.049	8
Thüringen	1.133	5

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) In welchem Umfang haben jeweils der Bund, die Länder und die Kommunen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 sowie im ersten und zweiten Quartal 2015 Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen getragen (bitte in absoluten Zahlen für Bund, Länder und Kommunen aufzuführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. Juni 2015

Insbesondere Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber sowie Personen, denen im Rahmen der Länderaufnahmeprogramme als Bürgerkriegsflüchtlinge gemäß § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis gewährt worden ist, erhalten im Bedarfsfall, d. h. sofern sie über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich auch kein solventer Dritter verpflichtet hat, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Entwicklung der Nettoausgaben nach dem AsylbLG ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Daten für das Jahr 2014 liegen noch nicht vor.

Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Deutschland

Jahr	Nettoausgaben in Euro
2010	794 299 550
2011	888 732 539
2012	1.072 854 001
2013	1.491 289 046

Quelle: Statistisches Bundesamt

Während des Aufenthaltes der Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen tragen die Länder die Kosten für die Leistungen nach dem AsylbLG, anschließend werden die Leistungen ganz überwiegend von den Kommunen gewährt, die diese von den Ländern (teilweise) erstattet bekommen. Sowohl Art als auch Umfang der Kostenerstattungen differieren von Land zu Land stark. Insofern kann keine Aussage über die Verteilung der Kosten des AsylbLG zwischen Ländern und Kommunen getroffen werden.

Flüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis als anerkannte Asylberechtigte, als nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge, als subsidiär Schutzberechtigte, wegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG oder einer sog. Bundesaufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG verfügen, erhalten im Falle ihrer Bedürftigkeit Unterstützungsleistungen zur Sicherung

ihres Existenzminimums nach dem Sozialgesetzbuch. Sofern die Betroffenen erwerbsfähige Personen unterhalb der Altersgrenze (und damit dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind, haben sie unter den genannten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II; anderenfalls kommen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht.

Schon aufgrund der Altersstruktur der genannten Personengruppen erhalten über 90 Prozent der Betroffenen Leistungen unmittelbar nach dem SGB II. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich deren Zahl mittlerweile im sechsstelligen Bereich bewegt.

Diesbezügliche genaue Auswertungen bezogen auf den hier in Rede stehenden Personenkreis einschließlich der konkreten entsprechenden finanziellen Ausgaben sind anhand der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit allerdings nicht möglich, da in der Statistik nicht ersichtlich ist, ob ein Leistungsempfänger als Flüchtling zugegangen ist und ob er zum Betrachtungszeitraum als Asylberechtigter, Asylsuchender oder Geduldeter gilt. Die dazu benötigten Informationen zum Einreisestatus und zum Aufenthaltsstatus von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegen aus den operativen Fachverfahren der Bundesagentur nicht bzw. nur unvollständig und damit nicht verlässlich auswertbar vor. Generell sind die Regelleistungen des SGB II ganz überwiegend vom Bund zu tragen, während die Kommunen den größeren Teil der Wohnungskosten übernehmen.

Für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, sind diese Ausgaben nicht gesondert ermittelbar, da die amtliche SGB-XII-Statistik die Ausgaben nur nach Hilfearten, nicht aber getrennt für bestimmte Empfängergruppen erfasst. Soweit Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bezogen werden, werden diese von den Kommunen getragen; bei den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden diese seit 2014 vollständig vom Bund übernommen.

52. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stunden haben nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Deutschen Post AG zusätzlich über ganzseitige Anzeigen (vgl. u. a. WELT am SONNTAG vom 14. Juni 2015) angeworbenen Personen für die angebotenen 100 Euro, die als Nettobetrag in Aussicht gestellt wurden, am Sonntag, dem 21. Juni 2015, gearbeitet, dies vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zur Erfassung der Arbeitszeit bei Mehrarbeit und der Überprüfbarkeit der Einhaltung des Mindestlohngesetzes, und teilt die Bundesregierung die Auffassung des Ministers für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Guntram Schneider, der die Sondereinsätze der Deutschen Post AG am Sonntag, mit denen der Konzern den Streik unterläuft, als ungesetzlich bezeichnete (vgl. Handelsblatt vom 22. Juni 2015)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 2. Juli 2015

Der Bundesregierung liegen die erfragten Informationen zur Dauer der Arbeitszeit von Beschäftigten der Deutschen Post AG am 21. Juni 2015 nicht vor.

Die Länder führen das Arbeitszeitgesetz nach Artikel 83 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit aus. Es obliegt den nach Landesrecht zuständigen Arbeitsschutzbehörden, im Einzelfall zu prüfen, ob die im Arbeitszeitgesetz geregelten Voraussetzungen für Sonntagsarbeit vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzung, dass Sonntagsarbeit nur zulässig ist, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Im Streitfall haben die Gerichte in der Sache abschließend zu entscheiden.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe begrüßt die Bundesregierung Maßnahmen der Länder zur Verhinderung und Sanktionierung von unzulässiger Sonntagsarbeit.

53. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.) Welche Aktivitäten gab es seitens der Bundesregierung zu behindertenpolitischen Themen in bzw. mit den Staaten Laos, Kambodscha und Myanmar seit dem Jahr 2013, und in welcher Weise wurden dabei Behindertenorganisationen aus Deutschland und diesen drei Staaten aktiv einbezogen (Umsetzung der Artikel 4 und 32 der UN-Behindertenrechtskonvention)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 6. Juli 2015

Seit dem Jahr 2013 sind folgende behindertenpolitische Themen in bzw. mit den in Ihrer Frage genannten Ländern berücksichtigt worden:

- a) In Laos werden nationale Entscheidungsträger in den Bereichen Wirtschaft und Beschäftigung sowie berufliche Bildung bei der verbesserten Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der beruflichen Bildung unterstützt. Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wird ein Vorhaben zur Berufsschullehrerausbildung durchgeführt, das langfristig zur verbesserten Integration der Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt beiträgt. Die Partizipation der Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Organisationen ist ein wichtiges Element des Vorhabens. Derzeit wird eine umfassende Ist-Analyse der bestehenden zivilgesellschaftlichen Strukturen im Bereich Behinderung umgesetzt, die als Grundlage für die Konzeption von konkreten Maßnahmen dienen soll.

- b) In Kambodscha sind im Rahmen der deutsch-kambodschanischen Entwicklungszusammenarbeit Menschen mit Behinderungen vor allem in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherung sowie gute Regierungsführung eine wichtige Zielgruppe. In den entsprechenden Vorhaben sind bereits deutliche Wirkungen im Hinblick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen erzielt worden. Selbstvertretungsorganisationen sind wichtige Akteure und werden aktiv in die Planung und Umsetzung der Vorhaben mit einbezogen. Vor allem bei Maßnahmen zur Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung sowie zum Kapazitätenaufbau spielen diese eine zentrale Rolle.
- c) Mit konkretem Bezug auf Myanmar ist 2013 die Studie „Asia Disability Inclusive Tourism Business – opportunities and challenges“ fertiggestellt worden. Die Studie wurde aus Mitteln und im Auftrag des BMZ mitfinanziert und mit Unterstützung des Sektorvorhabens „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ durchgeführt.

Die Beteiligung der Behindertenorganisationen aus Deutschland ist im Rahmen des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen sektor- und länderübergreifend festgeschrieben. Im Jahr 2013 wurde das „Thementeam Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit“ als beratendes Fachgremium gegründet. Expertinnen und Experten mit Behinderungen aus der Zivilgesellschaft sind in diesem Fachgremium vertreten. Das Dialogforum „Runder Tisch“ zum Thema „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ wurde bereits in der Erarbeitungsphase des Aktionsplans aufgesetzt. In diesem Forum tauschen sich regelmäßig staatliche und nichtstaatliche entwicklungspolitische Organisationen sowie Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen aus.

Die Stärkung und Kapazitätsentwicklung von Selbstvertretungsorganisationen sind ein wichtiges Element des Engagements des BMZ. Dazu zählt auch die Vernetzung von Selbstvertretungsorganisationen weltweit. Vor diesem Hintergrund hat das BMZ im März 2015 erstmals ein internationales Forum zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Berlin durchgeführt. Neben deutschen Selbstvertretungsorganisationen nahmen Vertreterinnen und Vertreter mit Behinderungen aus Afrika, Asien (Vertreter der oben genannten Länder waren nicht dabei) und anderen europäischen Staaten teil. Eine verstärkte Vernetzung von Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen in den Partnerländern wird auch in Zukunft gefördert werden.

54. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung die Nachrichten im Intranet der Bundesagentur für Arbeit bestätigen, wonach geplant ist, ca. zehn Konsenspunkte der so genannten Rechtsvereinfachung im SGB II vor Ende des Jahres 2015 im Deutschen Bundestag zu behandeln und ab dem 1. Januar 2015 wirksam werden zu lassen, und wenn nicht, wann ist dies geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2015

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrem behördeneigenen Intranet eine Seite „Rechts- und Verfahrensvereinfachung“ eingerichtet, auf der sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. a. über mögliche Rechtsvereinfachungen im SGB II informiert. Auf der Seite wird darüber informiert, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“ der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zu insgesamt 36 Vorschlägen (davon zehn Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit) Konsens erzielt hat. Es sei davon auszugehen, dass die meisten dieser Vorschläge Eingang in das Gesetzgebungsverfahren für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch finden werden. Zur möglichen Behandlung im Deutschen Bundestag oder zu einem möglichen Inkrafttreten werden im Intranet der Bundesagentur für Arbeit keine Angaben gemacht.

Eine gesetzliche Umsetzung der konsentierten Vorschläge der von der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales gebildeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Rechts der Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich des Verfahrensrechts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erörtert. Aussagen zu einem Zeitplan oder zum Inkrafttreten einzelner Regelungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

55. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.) Wie viele Widersprüche und wie viele Klagen gegen Sanktionen im Bereich des SGB II erfolgten in den Jahren 2012, 2013 und 2014, und wie viele davon wurden mit vollständigem bzw. teilweiseem Erfolg für die Widerspruch einlegenden bzw. klagenden Leistungsbeziehenden abgeschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2015

Die statistische Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen im Rechtskreis des SGB II wurde im Dezember 2012 aufgenommen. Flächendeckend verlässliche Daten für alle Jobcenter liegen seit September 2012 vor. In der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit stehen deshalb keine Jahresdaten für das Jahr 2012 zur Verfügung. Die Jahressumme der Zu- und Abgänge an Widersprüchen und Klagen in den Jahren 2013 und 2014 können den Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Tabelle 1

Zugänge und Abgänge an Widersprüchen, darunter Sachgebiet Sanktionen, nach Erledigungsart

	Zugang Widersprüche		Abgang Widersprüche			
	insgesamt		insgesamt		teilweise oder ganz stattgegeben	
	insgesamt	Sanktionen	insgesamt	Sanktionen	insgesamt	Sanktionen
	1	2	3	4	5	6
Jahressumme 2013	680.878	58.330	690.567	61.481	243.193	22.410
Jahressumme 2014	669.423	54.315	681.619	56.716	241.064	21.224

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2

Zugänge und Abgänge an Klagen, darunter Sachgebiet Sanktionen, nach Erledigungsart

	Zugang Klagen		Abgang Klagen			
	insgesamt		insgesamt		teilweise oder ganz stattgegeben	
	insgesamt	Sanktionen	insgesamt	Sanktionen	insgesamt	Sanktionen
	1	2	3	4	5	6
Jahressumme 2013	133.736	6.289	133.419	6.368	57.953	2.709
Jahressumme 2014	131.020	5.935	132.480	6.370	54.251	2.615

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

56. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Zustellbezirke bzw. wie viele Genehmigungen wurden der Deutschen Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung erteilt, um Sendungen außerplanmäßig am Sonntag, dem 21. Juni 2015, zuzustellen, und für wie viele Sonntage gelten diese Genehmigungen?
57. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Beschäftigte waren nach Kenntnis der Bundesregierung ohne Genehmigung zur Sonntagsarbeit bei der Zustellung von Sendungen tätig, und welche rechtlichen Konsequenzen wird dies für die Deutsche Post AG haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. Juli 2015

Am Sonntag, dem 21. Juni 2015, hat es in weiten Teilen Deutschlands Sonntagsarbeit der Deutschen Post AG oder im Auftrag der Deutschen Post AG gegeben. Zum Umfang der Sonntagsbeschäftigung bei der Deutschen Post AG hat die Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse.

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) als eigene Angelegenheit aus. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder wären für eventuelle Anträge zur Zulassung von Sonntagsarbeit zuständig. Auf Anfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben die zuständigen Landesministerien als oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder mitgeteilt, dass in keinem Fall ein Antrag auf Sonntagsarbeit gestellt wurde, entsprechend wurde auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Deutsche Post AG offenbar von der Ausnahmeregelung in § 10 Absatz 1 Nummer 10 ArbZG Gebrauch gemacht hat. Unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage dürfen danach in Verkehrsbetrieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Prüfung der Frage, ob die im Arbeitszeitgesetz geregelten Voraussetzungen für genehmigungsfreie Sonntagsarbeit im Einzelfall vorliegen, obliegt den nach Landesrecht zuständigen Arbeitsschutzbehörden. Dies gilt insbesondere für die Voraussetzung, dass Sonntagsarbeit nur zulässig ist, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Insoweit hat die Arbeitsschutzbehörde alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten. Unzulässige Sonntagsarbeit kann von den Arbeitsschutzbehörden als Ordnungswidrigkeit geahndet und auch für die Zukunft untersagt werden.

58. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Einsatz von Aushilfskräften durch die Deutsche Post AG an gesetzlich geschützten Sonntagen, um durch den Poststreik liegen gebliebene Sendungen zuzustellen, ungesetzlich ist, und ist es aus Sicht der Bundesregierung legitim, in dieser Weise den Poststreik zu neutralisieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. Juli 2015

Eine allgemeine Aussage zur Zulässigkeit von Sonntagsarbeit ist nicht möglich. Dies haben die Arbeitsschutzbehörden unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten (vgl. Antwort zu Frage 57).

Über die Legalität haben im Streitfall die Gerichte zu entscheiden und zur Frage der Legitimität geschäftspolitischer Entscheidungen im Einzelfall gibt die Bundesregierung keine Bewertungen ab.

Für die Frage, ob Sonntagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist, ist der Status der eingesetzten Beschäftigten (festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Aushilfskräfte) nicht relevant.

59. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Jobcenter haben sich bis zum 30. Juni 2015 um die Teilnahme am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ beworben, und um wie viele Plätze haben sich die Jobcenter insgesamt beworben (bitte nach den beiden Zielgruppen des Programmes aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2015

Nach erster Sichtung haben sich zum 30. Juni 2015 insgesamt 261 Jobcenter um 19 938 Plätze beworben.

Im Hinblick auf die Zielgruppen war im Rahmen des Teilnehmerwettbewerbs lediglich eine Potenzialschätzung erforderlich. Die Förderplätze hingegen waren nicht nach Zielgruppen differenziert zu beantragen, um den Jobcentern bei der Umsetzung vor Ort die notwendigen Spielräume zu erhalten. Insofern kann hier zum jetzigen Zeitpunkt keine Aufschlüsselung erfolgen.

60. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang stellen nach Kenntnis der Bundesregierung Zeitarbeitsfirmen Arbeitsplätze für das ESF-Bundesprogramm (ESF – Europäischer Sozialfonds) zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung (bitte aktuellen Stand unter der Angabe des Anteils an allen Arbeitsplätzen nach Bundesländern darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 6. Juli 2015

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Anteil der Arbeitsplätze von Zeitarbeitsfirmen am ESF-Bundesprogramm vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

61. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der Betriebe für Masthühnerhaltung auf Bundesebene und in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Rheinland-Pfalz in folgenden Betriebsgrößeneinteilungen – bei einem Bestand von 100 bis 16 000 Masthüh-

nern (Premiumstufe Tierschutzlabel) und bei einem Bestand von 16 000 bis 60 000 Masthühnern (Einstiegsstufe Tierschutzlabel) –, sofern in diesen Kategorien keine Zahlen vorliegen, wie hoch ist die aktuelle Anzahl der Betriebe in folgenden Betriebsgrößeneinteilungen für Masthühnerhaltung auf Bundesebene sowie in den genannten Bundesländern bei einem Bestand von 100 bis 999 Masthühnern und bei einem Bestand von 1 000 bis 9 999 Masthühnern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 3. Juli 2015**

Angaben zur Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Masthühnerhaltung in den von Ihnen aufgeführten Bestandsgrößenklassen 100 bis 16 000 Masthühner und 16 000 bis 60 000 Masthühner liegen nicht vor. Zu den von Ihnen alternativ genannten Bestandsgrößenklassen 100 bis 999 Masthühner und 1 000 bis 9 999 Masthühner liegen die nachfolgenden Angaben aus der Landwirtschaftszählung 2010 vor:

Bundesland	Zahl der Betriebe mit 100 - 999 Masthühnern	Zahl der Betriebe mit 1.000 - 9.999 Masthühnern
BW	45	20
BY	90	25
BB	1)	1)
HE	30	5
MV	6	5
NI	26	9
NW	59	16
RP	1)	1)
SL	2	2
SN	2	1
ST	1	2)
SH	17	4
TH	3	2)
D insgesamt	306	93
1) Zahlenwert geheim zu halten.		
2) Nichts vorhanden.		

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2013 wurden u. a. auch Angaben zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Masthühnerhaltung nach Bestandsgrößen auf repräsentativer Basis erhoben. Bei regionaler Untergliederung (Bundesländerebene) war in vielen Fällen der Stichprobenumfang aber zu gering, um verlässliche Ergebnisse ausweisen zu können.

62. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der männlichen Milchkuhkälber unter sieben Lebenstagen, die aufgrund unzureichender Versorgung (z. B. mit Erstkolostrum) bzw. nicht eingeleiteter tierärztlicher Behandlungen (z. B. bei Kälberdurchfall) in der Bundesrepublik Deutschland sterben, und was wird die Bundesregierung konkret tun, um diesen möglichen Missstand zu beenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 6. Juli 2015**

Daten über die Zahl der in den ersten sieben Lebenstagen aufgrund unzureichender Versorgung oder nicht eingeleiteter tierärztlicher Behandlungen gestorbenen Kälber liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Pflicht zur Betreuung und Pflege von Tieren und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung sind im Tierschutzgesetz sowie in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt. Unter anderem hat, wer Nutztiere hält, gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sicherzustellen, dass, falls erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung kranker Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird. Gemäß Nummer 4 der genannten Norm sind alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen. Außerdem enthält die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung detaillierte Anforderungen an das Halten von Kälbern.

Im Übrigen enthalten auch die Daten, die zu Zwecken der Tierseuchenbekämpfung und auf Grundlage dementsprechender Rechtsvorschriften im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier) erhoben werden, keine Informationen zu der Todesursache von Kälbern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

63. Abgeordneter
**Herbert
Behrens**
(DIE LINKE.)
- Sind Militärschiffe, die sich im Rahmen der Mission TRITON der europäischen Agentur FRONTEX auf europäischen beziehungsweise auf internationalen Gewässern befinden, nach Kenntnis der Bundesregierung verpflichtet, eine AIS-Zeichnung (AIS – Automatic Identification System) zu führen, und sind Militärschiffe im Rahmen der Mission TRITON dazu verpflichtet, bei der von zivilen Handelsschiffen ausgeführten Seenotrettung Unterstützung zu leisten beziehungsweise die Seenotrettung zu übernehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. Juli 2015**

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht mit Schiffen der Bundeswehr an FRONTEX-koordinierten Grenzüberwachungseinsätzen beteiligt.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus keine Kenntnis, ob Militärschiffe im Rahmen FRONTEX-koordinierter Grenzüberwachungseinsätze verpflichtet sind, ein automatisches Identifikationssystem zu nutzen.

Die Hilfsverpflichtung nach dem Seevölkerrecht insbesondere gemäß Artikel 98 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens gilt für alle Schiffe und damit auch für Militärschiffe.

64. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Veranstaltungen sind vonseiten der Bundeswehr bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag der Aufstellung der Bundeswehr im vierten Quartal 2015 außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr beabsichtigt (bitte Ort möglichst mit Adresse, Datum mit Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Zahl der zur Teilnahme erwarteten Soldatinnen und Soldaten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. Juli 2015**

Die Bundeswehr feiert im Jahr 2015 ihr 60-jähriges Bestehen. Am 12. November 1955 überreichte der Verteidigungsminister Theodor Blank in der Bonner Ermekeil-Kaserne den ersten 101 Freiwilligen ihre Ernennungsurkunde. Ebenfalls im Jahr 2015 jährt sich die deut-

sche Wiedervereinigung zum 25. Mal. Die Bundeswehr richtet in diesem Zusammenhang den Blick auch auf ihre Erfahrungen und Erfolge als „Armee der Einheit“.

Die Jubiläen „60 Jahre Bundeswehr“ und „25 Jahre Armee der Einheit“ bilden dabei im Jahr 2015 zunächst den thematischen Hintergrund für zahlreiche regionale und überregionale Veranstaltungen mit öffentlicher Wirkung, die jedoch nicht aus Anlass der Jubiläen geplant wurden. Vielmehr ist es hier die Absicht, in alle ohnehin vorgesehenen Veranstaltungen des Jahres das Thema „60 Jahre Bundeswehr“ zu integrieren. Das kann in Form von Vorträgen, Ansprachen, Podiumsdiskussionen o. Ä. geschehen und wird nicht zentral erfasst.

Im direkten Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag der Aufstellung der Bundeswehr sind darüber hinaus folgende Veranstaltungen geplant:

1. Großer Zapfenstreich vor dem Reichstagsgebäude
Ort: Platz der Republik, Berlin,
Zeit: 11. November 2015, 17:45 bis 19:15 Uhr,
Teilnehmer: ca. 3 000 zivile und militärische Teilnehmer.
2. Zeitzeugenforum „60 Jahre Bundeswehr“ des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr und der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung des Deutschen Bundeswehrverbandes
Ort: InterCityHotel am Hauptbahnhof, Berlin,
Zeit: 12. November 2015, 10:00 bis 18:30 Uhr,
Teilnehmer: ca. 250 zivile und militärische Teilnehmer.

65. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) In welchem Wert wurden im Jahr 2014 Kleinwaffen aus den Beständen der Bundeswehr in den Nordirak geliefert, und wie hoch ist der Neuwert dieser Waffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 9. Juli 2015

Zu Ihrer Frage verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 18/2994 – vom 28. Oktober 2014.

Darüber hinaus teile ich mit, dass gemäß der Kleinwaffendefinition der Europäischen Union (EU)* folgende Gesamtmengen an Kleinwaffen im Jahr 2014 aus den Beständen der Bundeswehr in den Nordirak abgegeben wurden.

* Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP).

- 8 000 Pistolen P1.
Bei der Pistole P1 erfolgt keine Wiederbeschaffung, da diese durch die Pistole P8A1 ersetzt wurde.
- 8 000 Sturmgewehre G3.
Beim Sturmgewehr G3 erfolgt keine Wiederbeschaffung, da dieses durch das Sturmgewehr G36 ersetzt wurde.
- 8 000 Sturmgewehre G36.
Eine Beschaffung ist derzeit nicht vorgesehen.
- 40 Maschinengewehre MG3.
Bei dem Maschinengewehr MG3 erfolgt keine Wiederbeschaffung, da dieses durch das Maschinengewehr MG5 ersetzt wird.

66. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung bereits ein Vertrag oder eine andere Art von Abmachung über die Beschaffung eines Scharfschützengewehrs G29 abgeschlossen worden (vgl. www.dwj.de/magazin/aktuell/details/items/bundeswehr-will-neues-scharfschuetzen-gewehr-beschaffen.html, abgerufen am 11. Juni 2015), und falls ja, welche vertragliche bzw. sonstige Vereinbarung liegt dem zugrunde (bitte nach Datum, Vertragspartner bzw. Lieferant, Stückzahl und Beschaffungskosten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 3. Juli 2015

Die Bundeswehr hat die Beschaffung eines neuen Scharfschützengewehrs G29 vorgesehen. Die Beschaffung umfasst die Lieferung einer Serie von 115 Waffen mit Zubehör sowie neun Vorserienmuster für die Erprobung und Einsatzprüfung. Der Auftragswert liegt bei ca. 2 Mio. Euro. Die zu vergebenden Leistungen wurden europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Der Zuschlag ist noch nicht erteilt worden. Das Vergabeverfahren dauert daher noch an.

Dies liegt zum einen darin begründet, dass ein Bewerber Vergabebeschwerde vor der Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt eingelegt hat. Mit Beschluss vom 26. Juni 2015 hat die Vergabekammer des Bundes den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt werden. Sollte kein Rechtsmittel eingelegt werden, wird die Entscheidung rechtskräftig.

Zum anderen liegt bei der Vergabestelle, dem zuständigen Referat im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, eine weitere Rüge eines anderen Mitbewerbers vor, über die in Kürze entschieden wird. Dem unterlegenen Bieter steht auch hier der Rechtsweg zur Vergabekammer des Bundes offen.

Vor diesem Hintergrund sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Verträge abgeschlossen worden.

67. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Verbände zur Vertretung von Interessen der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr sind dem BMVg bekannt, und durch welche Maßgaben wird sichergestellt, dass sich diese gleichberechtigt den Bundeswehrangehörigen vorstellen und ihre Funktion als Interessenvertretung für Soldatinnen und Soldaten ausführen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 6. Juli 2015

Im Geschäftsbereich des BMVg sind derzeit der Deutsche Bundeswehrverband, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen als soldatische Interessenvertretungen vollumfänglich anerkannt. Die gesetzlich geregelten Beteiligungs- und Zutrittsrechte der anerkannten Interessenvertretungen sind in der Bundeswehr bis auf Ortsebene verinnerlicht und seit langem fester Bestandteil von Lehrgängen für militärische wie auch zivile Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter bzw. Führungskräfte.

Die Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen gestaltet sich dementsprechend unproblematisch.

Dies betrifft auch die Zusammenarbeit mit dem noch jungen, im Aufbau befindlichen Verband der Soldaten der Bundeswehr, zu dessen Verbandsqualität gegenwärtig nur eingeschränkte Erkenntnisse vorliegen.

68. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Inwieweit verfolgt die Bundesregierung aktuelle Vorwürfe, die auf einer internen E-Mail aus dem BMVg beruhen, die dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vorliegt, in der es heißt, es bestehe „die Gefahr“, dass deutsche Verbindungsbeamte bei den US-Stützpunkten möglicherweise „doch Kenntnis von irgendwelchen Vorgängen hatten“, nachdem die Bundesregierung bislang behauptet hatte, ihr lägen „keine eigenen gesicherten Erkenntnisse“ zu den Drohneneinsätzen der US-Streitkräfte unter Zuhilfenahme der technischen Vorrichtungen der Air Base in Ramstein vor (siehe www.spiegel.de/spiegel/vorab/angehoerige-von-us-drohenopfern-werfen-bundesregierung-mitschuld-vor-a-1038469.html), und falls sie diese Vorwürfe nicht verfolgt, aus welchem Grund?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. Juli 2015**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, dass Verbindungsoffiziere oder Verbindungsbeamte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene gesicherte Erkenntnisse im Sinne der Frage erlangt haben.

Die Bundesregierung hat wiederholt im Rahmen der Bundestagsdrucksachen 18/237, 18/2794, 18/4774 und 18/4944 sowie in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2015 und in der 39. Sitzung des Verteidigungsausschusses am 20. Mai 2015 Fragen zum Betrieb und zur Steuerung von unbemannten Luftfahrzeugen der US-Streitkräfte in und aus Deutschland heraus ausführlich behandelt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

69. Abgeordneter
**Norbert
Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)**
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Praxis der Altersfeststellung minderjähriger Flüchtlinge in Hamburg durch Inaugenscheinnahme der bezüglich einer Abschätzung des Entwicklungs- bzw. Reifezustandes maßgeblichen Partien der Körperoberfläche, insbesondere bei männlichen Probanden der Gesichtsregion und der Achselhöhlen sowie der Genitalregion und bei weiblichen Probanden durch eine Inspektion des Entwicklungszustandes der Brustdrüsen, vor dem Hintergrund der Forderung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages nach bundesweit einheitlichen Standards für die körperliche Integrität während des Altersfeststellungsverfahrens im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder (Nord-taz vom 29. Juni 2015)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 8. Juli 2015**

Seit dem 1. Oktober 2005 sind die Jugendämter in Deutschland verpflichtet, unbegleitet eingereiste ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII).

Damit hat der Bundesgesetzgeber das besondere Schutzbedürfnis unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gesetzlich anerkannt. An die Inobhutnahme durch das örtlich zuständige Jugendamt schließt sich ein sogenanntes Clearingverfahren an. Mithilfe des Verfahrens soll der Hilfebedarf des Kindes oder Jugendlichen festgestellt werden. Das Clearingverfahren dient dazu, die Situation des Kindes oder Jugendlichen nach Ankunft in Deutschland zu ergründen. Dabei gilt es, zu erörtern, welche Maßnahmen zur Unterstützung der bzw. des Minderjährigen zu ergreifen sind, damit sie bzw. er sich zu einer selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln und sich im Leben zurechtfinden kann. Im Rahmen des Clearingverfahrens werden zentrale Fragen geklärt, wie beispielsweise Möglichkeiten der Familienzusammenführung und auch das Alter des jungen Menschen.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes steht die Ausführung des SGB VIII den Jugendbehörden in den Ländern zu. Somit sind die Inobhutnahme wie auch das Clearingverfahren Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Hinsichtlich bundesweiter Standards hatten wir bereits in der Antwort zu Ihrer Schriftlichen Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 18/4856 auf die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter verwiesen.

70. Abgeordnete **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann sollen welche Schritte zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (S. 73) genannten „Digitalen Deutschen Frauenarchivs“ umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 7. Juli 2015

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass „die existierenden Materialien unter Einbeziehung der Frauenarchive in einem ‚Digitalen Deutschen Frauenarchiv‘ [zu] sichern und der Öffentlichkeit zugänglich [zu] machen [sind].“

Zur Umsetzung eines Digitalen Frauenarchivs hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese geht von einem finanziellen Aufwand von 1,2 Mio. Euro pro Jahr für die Entwicklungsphase von drei Jahren aus.

Da die Umsetzung die Fortsetzung der bereits mit insgesamt 573 400 Euro geförderten Metadatenbank vom i. d. a. Dachverband voraussetzt, hat das BMFSFJ diese Förderung verlängert. Daran werden sich die weiteren Schritte zur Umsetzung anschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

71. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den derzeitigen MERS-Ausbruch (MERS – Middle East Respiratory Syndrome) in Südkorea, und welche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geplant, um die Ausbreitung zu stoppen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 1. Juli 2015**

In der zweiten Maihälfte 2015 begann in Südkorea ein Ausbruch, der auf einen importierten MERS-Fall zurückgeht. Der Patient hatte zuvor mehrere Länder auf der arabischen Halbinsel bereist. Es gab unter medizinischem Personal, Familienangehörigen, Mitpatienten und deren Angehörigen mit Stand vom 29. Juni 2015 weitere 181 Erkrankungen, die Zahl der Todesfälle wurde mit 32 angegeben. Bislang konnte für jede erkrankte Person die Infektionsquelle identifiziert werden. In wenigen Fällen wurde auch über eine Infektion der vierten Generation berichtet. Das bedeutet, dass von dem Indexfall ausgehende Infektionen bis zu drei sich nachfolgend aneinander infizierende Personen (Infektionskette) umfassen, einschließlich des Indexfalls als erste Generation. Eine der in Südkorea zuvor identifizierten Kontaktpersonen reiste bei bestehender Symptomatik nach China, wurde dort positiv getestet und in Quarantäne genommen. Von Folgefällen in China wurde nicht berichtet.

Sowohl Südkorea als auch China haben sehr weitreichende Kontrollmaßnahmen ergriffen. Dass sich das Virus in Südkorea schnell verbreitet hat, liegt der WHO zufolge insbesondere an einer besonderen Situation im Gesundheitswesen. Zum einen suchen Patienten oft mehrere Kliniken auf, bevor sie sich behandeln lassen. Zum anderen sei es üblich, dass Angehörige die Patienten in den Kliniken pflegen und die Patienten sehr viel Besuch von Familienangehörigen bekommen. Dadurch ist die Zahl der Kontaktpersonen entsprechend hoch. Schließlich kann auch die Verweildauer in der Notaufnahme mehrere Tage betragen, was ebenfalls einer Übertragung Vorschub leisten kann.

Das südkoreanische Gesundheitsministerium und die WHO bewerteten kürzlich in einer gemeinsamen Lageuntersuchung (10. bis 13. Juni 2015) die Situation und unterstützen die begonnenen Untersuchungen und Gegenmaßnahmen. Sie gelangten zu dem Schluss, dass der Ausbruch zwar groß und komplex sei, jedoch ein ähnliches epidemiologisches Muster aufweise wie frühere MERS-Ausbrüche und diese durch entschlossene seuchenhygienische Maßnahmen sowie Infektionsprävention und -bekämpfung vollständig unter Kontrolle gebracht werden konnten. Die Lagebewertung bestätigte, dass es keine Anzeichen für eine Zirkulation in der Bevölkerung oder eine anhaltende Mensch-zu-Mensch-Übertragung gibt.

Die WHO arbeitet mit den südkoreanischen Gesundheitsbehörden eng zusammen. Die vom IGV-Komitee (IGV – Internationale Gesundheitsvorschriften) der WHO empfohlenen Maßnahmen für Südkorea umfassen u. a. die Stärkung der Infektionskontrollmaßnahmen im Krankenhausbereich, die frühe Identifizierung und Isolierung von MERS-Fällen, die Quarantäne von Kontaktpersonen und die Zurückhaltung bei Reisen von infizierten Personen und Kontaktpersonen. Die von den südkoreanischen Behörden dahingehend ergriffenen Maßnahmen scheinen zu greifen, da die epidemische Kurve seit etwa drei Wochen einen fallenden Trend zeigt. In den vergangenen zwei Tagen wurden keine neuen Fälle berichtet (Stand 29. Juni 2015). Die WHO weist ausdrücklich darauf hin, dass derzeit keine allgemeinen Reise- und Handelsbeschränkungen oder Screenings an Grenzübergangsstellen als Präventionsmaßnahmen gegen die Ausbreitung der Krankheit empfohlen werden.

72. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse bezüglich des im „ZDF-heute-journal“ vom 24. Juni 2015 (siehe www.heute.de/massive-datenschutz-luecke-bei-elektronischer-gesundheitskarte-38542206.html) aufgezeigten Datenschutzskandals bei verschiedenen Krankenkassen haben die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Datenschutzbeauftragte in den Bundesländern sowie die für die Kassenaufsicht zuständigen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sieht die Bundesregierung als notwendig dafür an, dass GKV-Versicherte (GKV – gesetzliche Krankenversicherung) über ein Portal der Krankenkassen online Zugang zu besonders sensiblen Patientendaten, zum Beispiel über einen Antrag auf Patientenquittung nach § 305 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), erhalten?
73. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Voraussetzungen dürfen Sozialdaten über eine telefonische Abfrage bei gesetzlichen Krankenkassen zugänglich gemacht werden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem diesbezüglichen Datenschutzskandal, von dem das „ZDF-heute-journal“ am 24. Juni 2015 berichtete?
74. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung ihre bisherige Argumentation, das Foto auf der elektronischen Gesundheitskarte schütze vor Missbrauch durch Dritte vor dem Hintergrund des Berichts im „ZDF-heute-journal“ vom 24. Juni 2015, in dem sich ein Datenschützer mit we-

nigen persönlichen Daten eines Journalisten auf dessen Namen aber mit eigenem Bild eine elektronische Gesundheitskarte ausstellen und zusenden lassen konnte, und welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, diesen Missstand abzustellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. Juli 2015**

Die Bundesregierung hat bereits nach Bekanntwerden eines ähnlichen Vorfalls im Juni 2014 aufsichtsrechtliche Prüfungen durch das Bundesversicherungsamt (BVA) eingeleitet, in deren Verlauf das BVA gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Krankenkassen auf die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Onlineverfahren in einem Rundschreiben hingewiesen hat. Danach sind ein einmaliger Registrierungsprozess mit sicherem Identitätsnachweis, eine bei jedem Aufruf zu prüfende sichere Authentisierung gegenüber dem Onlineportal sowie geeignete Verschlüsselungstechniken hinsichtlich der Übertragung erforderlich. Aus seiner Aufsichtspraxis sind dem BVA bislang keine Fälle bekannt, in denen ein missbräuchlicher Zugriff auf Patientendaten stattgefunden hat. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat bereits im Juni 2014 bei der entsprechenden gesetzlichen Krankenkasse anlässlich einer datenschutzrechtlichen Kontrolle diesen Vorfall aufgegriffen. Die Krankenkasse wurde darauf hingewiesen, dass das verwandte Anmeldeverfahren der „Online-Filiale“ erhebliche Risiken für sensible Versichertendaten bürge, da die Registrierung auf Daten beruhe, die vielen Personen bekannt seien und durch diese missbraucht werden könnten.

In dem zitierten „heute-journal“-Beitrag wurde nicht die Sicherheit der elektronischen Gesundheitskarte an sich infrage gestellt, sondern die möglicherweise unzureichende Identitätsprüfung eines Anrufers bei der Service-Hotline der Krankenkasse. Entsprechend obliegt es den Krankenkassen, die Verfahren zur Beantragung der elektronischen Gesundheitskarte zu bestimmen und bei Telefonkontakten mit ihren Versicherten die geltenden Regelungen zum Schutz der Sozialdaten zu berücksichtigen. Die Krankenkassen sind nach § 78a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten zu treffen.

Sobald in der Telematikinfrastruktur die Möglichkeit zur Onlineprüfung und -aktualisierung der Versichertenstammdaten der elektronischen Gesundheitskarte zur Verfügung steht, wird auch diese Missbrauchsmöglichkeit unterbunden. Zum einen wird dann bei einer Adressänderung keine neue elektronische Gesundheitskarte mehr ausgestellt, sondern die erforderliche Aktualisierung erfolgt online direkt auf der bestehenden Karte. Zum anderen wird bei der Ausstellung einer neuen Gesundheitskarte die alte Karte elektronisch gesperrt.

75. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Ist der Nachweis der Bioäquivalenz Voraussetzung für die Austauschbarkeit von Fertigarzneimitteln (aut idem) nach dem SGB V, und wie stark dürfen sich zwei Arzneimittel (z. B. zwei Generika mit bezugnehmender Zulassung) mit identischer Wirkstoffzusammensetzung und austauschbarer Darreichungsform in ihrer Bioverfügbarkeit unterscheiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Juli 2015**

Die Bioäquivalenz (als Surrogat für die therapeutische Äquivalenz) ist in erster Linie die wesentliche Grundlage für die Zulassung insbesondere von systemisch (d. h. im Blutkreislauf) verfügbaren Generika. Bei den dazu durchzuführenden vergleichenden Bioäquivalenzstudien ist die Auswahl des Referenzproduktes von entscheidender Bedeutung. Das Konzept der Bioäquivalenz sieht grundsätzlich den Bezug zum „Originator“ bzw. Innovatorprodukt vor, nicht dagegen den Vergleich der Generika untereinander. Damit gibt es auch im Rahmen der Zulassung keine direkten Studien zum Vergleich der Generika untereinander.

Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V ist die Apotheke verpflichtet, ein preisgünstiges Arzneimittel abzugeben, wenn die Ärztin oder der Arzt das Arzneimittel nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet hat oder die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht ausgeschlossen hat. In diesen Fällen muss dann das preisgünstige Arzneimittel mit dem verordneten in Wirkstärke und Packungsgröße identisch sowie für ein gleiches Anwendungsgebiet zugelassen sein und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker haben das Nähere im Rahmenvertrag zu regeln. Sofern für ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ein Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V mit Wirkung für die jeweilige Krankenkasse besteht, ist dieses abzugeben.

76. Abgeordnete
Birgit Wöllert
(DIE LINKE.)
- Inwiefern wird bei topischen halbfesten Arzneiformen (W/O-Creme, O/W-Creme, Salbe, Hydrogel, Lipogel etc.) bei identischer Wirkstoffzusammensetzung die Bioäquivalenz überprüft, und inwiefern hält die Bundesregierung hier einen Austausch ohne nachgewiesene Bioäquivalenz grundsätzlich für problematisch (vgl. Leitlinie „Gute Substitutionspraxis“ der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Juli 2015**

Der positive Nachweis der Bioäquivalenz, der im Ergebnis für eine vergleichbare Wirksamkeit und Unbedenklichkeit eines generischen Arzneimittels steht, wird generell auf der Basis systemischer Arzneistoffkonzentrationen und daraus ermittelter pharmakokinetischer Kenngrößen untersucht. Für topisch zu verabreichende, lokal wirksame Arzneimittel ist diese Untersuchung demnach zum Nachweis einer vergleichbar möglichst geringen systemischen Arzneistoffkonzentration relevant.

Die genannte Leitlinie „Gute Substitutionspraxis“ der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V. vom 24. Februar 2014 nennt topisch applizierte, lokal wirksame Arzneiformen als eine der besonders kritischen Darreichungs- bzw. Applikationsformen im Hinblick auf eine generische Substitution. Die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit topischer halbfester Arzneiformen wird nicht nur von der Art und Menge des Wirkstoffes, sondern in entscheidendem Maße auch von der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Hilfsstoffe sowie von der Herstellung bzw. den Herstellungsbedingungen beeinflusst. Auch die (Salben-)Grundlage selbst – unabhängig vom Wirkstoff – hat einen Einfluss auf den Zustand der Haut. Daher ist bei diesen Arzneiformen die therapeutische Äquivalenz (Wirksamkeit, Unbedenklichkeit, lokale Verträglichkeit) in der Regel über klinische Studien zu belegen; das Surrogat der Bioäquivalenz ist insoweit nicht praktikabel. Die Frage der therapeutischen Äquivalenz bezieht sich aber auch für diese Arzneimittel auf den Vergleich zum Innovatorprodukt, nicht zu anderen Generika.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in der Anlage VII der Arzneimittel-Richtlinie Hinweise zur Austauschbarkeit von Darreichungsformen unter Berücksichtigung ihrer therapeutischen Vergleichbarkeit festgelegt.

77. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.) Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die in den skandinavisch-nordischen Ländern im Vergleich zu Deutschland deutlich geringere Kindersterblichkeit („under-5 mortality rate (per 1 000 live births)“, Deutschland: 3,9; Dänemark: 3,5; Finnland: 2,6; Island: 2,1; Norwegen: 2,8; Schweden: 3,0, in: „Save the Children“: „The Urban Disadvantage. State Of The World’s Mothers 2015“, S. 61 bis 64), und welche möglichen Ansatzpunkte zur Verbesserung sieht die Bundesregierung in dieser Hinsicht zur Annäherung an die skandinavisch-nordischen Ergebnisse?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. Juli 2015**

Mögliche Ursachen für die unterschiedlichen Angaben der Länder zur Kindersterblichkeit sind vielschichtig. Über 80 Prozent der Kindersterblichkeit in Deutschland geht nach Angaben des Robert Koch-Instituts auf Sterbefälle im ersten Lebensjahr zurück (die so genannte Säuglingssterblichkeit). Für die Unterschiede in der Säuglingssterblichkeit zwischen Deutschland und den skandinavischen Ländern werden Unterschiede bei der Frühgeburtlichkeit, im Stillverhalten und in der medizinischen Versorgung oder auch methodische Gründe bei der Datenerhebung diskutiert. Dem Bundesministerium für Gesundheit liegt keine wissenschaftliche Analyse der Daten zur Kindersterblichkeit vor.

Die Kindersterblichkeit und hier insbesondere die Säuglingssterblichkeit (d. h. der Kinder unter einem Jahr) hat in Westeuropa insgesamt ein sehr niedriges Niveau erreicht, die skandinavisch-nordischen Staaten schneiden besonders gut ab. In Deutschland ist die Säuglingssterblichkeit in den letzten 25 Jahren kontinuierlich von 7,0 Sterbefällen pro 1 000 Lebendgeburten im Jahr 1990 auf 3,3 Sterbefälle im Jahr 2012 gesunken. Diese Entwicklung ist vorrangig begründet in der steten Weiterentwicklung der medizinischen Vorsorge und Behandlung während Schwangerschaft, Geburt und frühem Kindesalter und in verbesserten Lebensbedingungen.

Zur weiteren Verringerung der Kindersterblichkeit kommen unterschiedliche Ansätze verschiedener Akteure in Betracht:

- In der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion befinden sich z. B. Ansätze zur Senkung des Risikos der Frühgeburtlichkeit.
- Zur Verbesserung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse grundlegend inhaltlich und strukturell überarbeitet. Die Neuregelungen sind zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten.
- Von Bedeutung ist auch eine zeitgerechte Durchführung der von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen. Im Bereich der Kinderimpfung werden trotz der großen Fortschritte in den vergangenen Jahren viele Kinder noch zu spät, und nicht wie von der STIKO empfohlen, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, geimpft. Mit dem Präventionsgesetz soll durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen die Impfprävention gefördert werden. Künftig soll der Impfschutz auch bei allen Kinderuntersuchungen überprüft und eine ärztliche Impfberatung durchgeführt werden. Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita muss ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorgelegt werden.
- Das Präventionsgesetz sieht außerdem vor, dass die bestehenden Gesundheitsuntersuchungen für Kinder stärker auf Primärprävention ausgerichtet werden und unter anderem eine auf die individuellen Risiken des Kindes abgestimmte präventionsorientierte Beratung der Eltern beinhalten. Am 18. Juni 2015 hat zudem der

Gemeinsame Bundesausschuss einen Beschluss zur Neustrukturierung der Kinder-Richtlinien gefasst (aktuell noch nicht in Kraft), der auch ärztliche Beratungen zum plötzlichen Kindstod, zum Impfen, zum Stillen und zur Unfallprävention vorsieht.

- Das Präventionsgesetz sieht weiterhin vor, dass Familien und Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf zukünftig sowohl im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge als auch bei den Kindergesundheitsuntersuchungen auf örtliche und regionale Unterstützungs- und Beratungsangebote hingewiesen werden, so dass sie bei Belastungen möglichst frühzeitig Unterstützung finden. Außerdem wird der Zeitraum für die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe bis auf zwölf Wochen nach der Geburt erweitert, auf ärztliche Anordnung auch länger. Damit können Mütter und Familien künftig länger von der Unterstützung durch Hebammen profitieren.
- Da Unfälle zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter gehören, sind alle Maßnahmen im Bereich der Unfallprävention geeignet, die Kindersterblichkeit zu verringern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

78. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Weshalb ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bau eines Radwegs an der geplanten Hochbrücke in Horb (Bundesstraße 32) trotz Unterstützung durch das Land Baden-Württemberg sowie mehrerer positiver Kosten-Nutzen-Kalkulationen (u. a. www.adfc-bw.de/fileadmin/dateien/Landesverband/Bilder/Verkehrspolitik/Horb-Hochbruecke/Nutzen-Kosten-Analyse_Radweg.pdf) nicht vorgesehen, und wie hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) seit dem Jahr 2012 zu dieser Angelegenheit Stellung bezogen (gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Bundes- und Landesbehörden)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Juli 2015

Seit dem Sommer 2009 setzte sich neben einer Horber Radfahrerinitiative auch der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) Landesverband Baden-Württemberg e. V. für einen Radweg auf der Hochbrücke Horb ein. Die Mehrkosten für einen einseitigen Geh- und Radweg auf der Hochbrücke betragen mindestens 2,3 Mio. Euro. Der ADFC untermauerte seinen Wunsch nach dem Radweg durch von ihm im Jahr 2009 angestellte Untersuchungen.

Um den tatsächlichen Bedarf und Nutzen zu erheben, hat die zuständige Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg (SBV BW) im Jahr 2010 das Verkehrswissenschaftliche Institut der Universität Stuttgart (VWI) beauftragt, eine Nutzen-Kosten-Analyse für den Radweg durchzuführen. Im Ergebnis konnte die vom ADFC prognostizierte Anzahl der Radfahrten über die künftige Hochbrücke vom VWI nicht annähernd bestätigt werden. Der Nutzen-Kosten-Faktor liegt nach dem Gutachten des VWI deutlich unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle. Weitere Untersuchungen sind dem BMVI nicht bekannt.

Die Stadt Horb hat seinerzeit keine Einwände gegen das Gutachten des VWI vorgebracht. Auch der Landkreis Freudenstadt hat im Januar 2010 schriftlich gegenüber der SBV BW dargelegt, dass für eine das Neckartal querende Radwegverbindung kein Bedarf gesehen wird und maßgebliche Eckpunkte der Untersuchungen des ADFC aus Sicht des Landkreises unzutreffend seien.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eines Radwegs auf der Hochbrücke Horb konnte eine Zustimmung des Bundes nicht erteilt werden. Das BMVI hat jedoch im Jahr 2013 im Rahmen der Erteilung des Gesehen-Vermerkes auf die Entwurfsplanung der B 32, Hochbrücke Horb, seine Bereitschaft erklärt, dem Bau eines von der Fahrbahn getrennten Radwegs auf der neuen Brücke zulasten eines anderen Kostenträgers zuzustimmen.

79. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welchen konkreten Inhalt hat das Mahnschreiben der Europäischen Kommission zur Nichtvereinbarkeit der geplanten PKW-Maut mit EU-Recht, und ist dieser Brief öffentlich zugänglich (mit Bitte um Übermittlung bzw. unter Nennung, wo er öffentlich zugänglich ist bzw. auf welcher Grundlage er nicht zugänglich ist)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. Juli 2015

Die Korrespondenz zwischen einem Mitgliedstaat und der Europäischen Kommission in laufenden Vertragsverletzungsverfahren unterliegt der Vertraulichkeit. Das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission ist nicht öffentlich zugänglich und wird entsprechend der für alle Vertragsverletzungsverfahren geltenden Praxis bis zum Abschluss des Verfahrens vertraulich behandelt. Nach § 4 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren, soweit diese Verfahren die Umsetzung von Richtlinien durch den Bund betreffen. Das ist hier nicht der Fall. Eine Zusammenfassung des Aufforderungsschreibens ist dem Europabüro des Deutschen Bundestages übersandt worden.

80. Abgeordneter
**Markus
Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Autos wurden im ersten Halbjahr 2015 durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) wegen Mängeln zurückgerufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. Juli 2015**

Über das KBA wurden im ersten Halbjahr 2015 nach vorläufiger Auswertung 938 477 Rückrufe durchgeführt.

81. Abgeordneter
**Markus
Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Hersteller waren hier betroffen (bitte unter Angabe der Anzahl der Rückrufe und der Anzahl der angeschriebenen Halter), und warum wurden die Autos jeweils zurückgerufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 7. Juli 2015**

Bei den nachfolgenden Angaben handelt es sich um vorläufige Auswertungen, da sich die überwiegende Anzahl der Vorgänge in Bearbeitung befindet. Dargestellt sind die im ersten Halbjahr 2015 neu gestarteten Rückrufaktionen; sie beinhalten sowohl über das KBA durchgeführte freiwillige Rückrufe als auch durch das KBA überwachte Rückrufe. Es wird darauf hingewiesen, dass weder die Rückrufzahl noch die Anzahl der gelieferten Halteranschriften geeignet ist, um Hersteller sachgerecht miteinander zu vergleichen.

Rückrufe gegliedert nach Hersteller, Mangelbeschreibung und Anzahl Fahrzeuge

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
ABARTH	Fertigungsfehler kann zum Bruch der Gurtpeitsche führen.	16
ALFA ROMEO	Ungünstige Kabelführung führt zum Kurzschluss und in der Folge zum Ausfall der Getriebebeschaltung.	629
AUDI	Austretender Kraftstoff an den Kraftstoffverteilern des Motors kann zum Fahrzeugbrand führen.	2788
BETAMOTOR	Vorderrad kann deformieren und in der Folge brechen.	124
BMW	Fehler im Gasgenerator des Beifahrerairbags führt bei Airbagauslösung zu unkontrollierter Entfaltung.	395654
BMW	Die Kraftstofffilterheizung kann überhitzen und zu einem Fahrzeugbrand führen.	7591
BMW	Gelenkscheibe der Gelenkwelle im Antriebsstrang kann brechen und zu plötzlichem Leistungsverlust, sowie Beschädigungen durch die rotierende Gelenkwelle führen.	1
BMW	Fehlfunktion der Kindersicherung	93
BMW MOTORRAD	Radflansch kann brechen, in der Folge kann sich das Hinterrad lösen.	70487
CADILLAC	Fehler im Zündschloss führt zu Motorausfall, Ausfall von elektrischen Komponenten und Airbags.	262
CADILLAC	Nach einem Fremdstart (Überbrücken) kann das Scheibenwischersystem außer Funktion sein.	2
CADILLAC	Nicht ordnungsgemäß befestigte Spurstangenverschraubung an der Hinterachse kann zu schlechtem Fahrverhalten führen.	74
CADILLAC	Verschraubung der elektrischen Höhenverstellung der Vordersitze kann sich lösen, der Sitz fällt dann in die unterste Position.	317
CADILLAC	Zündschloss kann in Start Position hängen bleiben, dies kann zu Ausfall des Motors und weiterer Komponenten während der Fahrt führen.	9
CADILLAC	Softwarefehler führt zum Ausfall der vorderen Bregenzungsleuchten.	11
CADILLAC	Kurzschluss im Karosseriesteuergerät kann zu verschiedenen Fehlermeldungen und u.a. zu Motorausfall führen.	10
CAN-AM	Erhöhte Motorraumtemperatur führt zu Brand- und Verletzungsgefahr.	51
CHEVROLET	Durch Abwärme des Motors kann sich die Verbindung des Relais für das Abblendlicht lösen und zu dessen Ausfall führen.	1391

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
CHEVROLET	Fehler im Airbag kann zu dessen Ausfall führen. Die Fehlfunktion wird durch die Airbagkontrollleuchte angezeigt.	52
CHEVROLET	Korrosion im ABS Hydraulikmodul kann zu verlängerten Bremspedalweg und zu verringerter Bremsleistung führen.	18222
CHEVROLET	Selbsttätig startendes Fahrzeug auch bei eingelegtem Gang.	7162
CHEVROLET	Korrosion am Sicherungshaken der Motorhaube kann dazu führen, dass dieser nicht korrekt verriegelt.	37938
CHEVROLET	Undichtigkeit an Bremsschläuchen der Vorderachse kann zum Verlust von Bremsflüssigkeit und zum Ausfall der vorderen Bremsen führen.	9480
CHEVROLET	Fehlerhafte Vernietung der hinteren Gurtschlösser mit dem Fahrzeugboden kann zu deren Versagen führen.	817
CHEVROLET	Selbsttätiger Motorstart führt zum Rollen des Fahrzeugs.	11844
CHRYSLER/DODGE	Fahrertürschalter für die hinteren Ausstellfenster kann überhitzen und einen Brand verursachen.	253
CHRYSLER/DODGE	Fahrertürschalter für die hinteren Ausstellfenster kann überhitzen und einen Brand verursachen.	8
CITROEN	Elektrische Vakuumpumpe der Bremskraftverstärkung kann ausfallen.	168
CITROEN	Silikon auf den Kontakten des Bremslichtschalters kann zu dessen Ausfall, und zum Ausfall der Bremsleuchten führen.	1684
CITROEN	Eine Beschädigung während der Produktion am Bremskraftverstärker kann dazu führen, dass die Bremse sich nach dem Bremsen nicht wieder löst.	24
CITROEN	Fehlerhafter Keilriemen kann dazu führen, dass sich die Riemenscheibe abnutzt und der Riemen abfällt. In der Folge kann der Motor ausfallen.	17
DODGE	Nicht korrekte Steckverbindung des Dieselpartikelfilters führt zur Fehlfunktion. In der Folge werden falsche Abgaswerte verursacht.	3
DODGE	Nicht korrekter Abstand der Sitzschienen-Stellungssensoren führt zur Fehlfunktion des Airbags.	11
DODGE	Bei der Fertigung beschädigter Kraftstoffschlauch kann zum Motorbrand führen.	3
DODGE/CHRYSLER	Fehler im Differenzial führt zur Blockade der Hinterräder und zum Ölaustritt.	1319
DODGE/JEEP	Nicht der Spezifikation entsprechendes Insassen-Rückhaltesystemmodul führt zur Deaktivierung der Rückhaltesysteme.	2913
DUCATI	Verklebung des Gasbowdenzugs.	3563

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
EVOBUS	Durch Vibrationen kann sich die Abdeckung der Aufdachklimaanlage lösen und in den Verkehrsraum fallen.	112
EVOBUS	Seitenwandbeplankung der Wartungsklappe unter dem Fahrerfenster kann sich lösen und in den Verkehrsraum fallen.	155
EVOBUS	Kondenswasser auf der Platine der Nebenschalttafel kann zum Kurzschluss und Kabelbrand führen.	7022
EVOBUS	Nicht korrekte Verschraubungen der Schräglenker an der Hinterachse können sich lösen. Folglich wird die Fahrstabilität verschlechtert.	157
FENDT	Verklebung des Dachfensters kann sich lösen. Das Dachfenster kann in den Verkehrsraum fallen.	270
FIAT	Fertigungsfehler kann zum Bruch der Gurtpeitsche führen.	1209
FIAT	Bruch des Haltebands des Kraftstofftanks kann zum Lösen des Tanks führen.	54
FORD	Verriegelung des hinteren Gurtschlusses defekt. Passagiere sind ohne Insassenschutz.	6513
FORD	Fehlerhafte Einspritzdüse kann zu Motorausfall führen.	4861
FORD	Korrosion von Kraftstoffleitungen kann zum Austritt von Kraftstoff führen.	27
FORD	Fehler im Gurtschloss des Fahrersitzes kann dazu führen, dass sich das Gurtschloss öffnet.	286
GM	Fehler im Gasgenerator des Beifahrerairbags führt bei Airbagauslösung zu unkontrollierter Entfaltung.	1
HARLEY-DAVIDSON	Fehler im Zündschloss führt durch Vibrationen des Motors zu dessen Ausfall.	38
HARLEY-DAVIDSON	Korrosion im vorderen Bremsleitungssystem kann zum Verlust von Bremsflüssigkeit und Versagen der Vorderradbremse führen.	1844
HARLEY-DAVIDSON	Korrosion im vorderen Bremsleitungssystem kann zum Verlust von Bremsflüssigkeit und Versagen der Vorderradbremse führen.	462
HARLEY-DAVIDSON	Mangel an hydraulischer Kupplungsbetätigung führt zum Nicht-Trennen der Kupplung.	514
HOBBY	Verklebung des Dachfensters kann sich lösen. Das Dachfenster kann in den Verkehrsraum fallen.	1751
HONDA	Fehler im Gasgenerator des Beifahrerairbags führt bei Airbagauslösung dazu, dass sich kleine Metallpartikel lösen, die Insassen verletzen können.	16302
HONDA	Bei Auslösung des Fahrerairbags kann durch entstehenden Überdruck im Zünder das Gasgeneratorgehäuse aufreißen.	5285

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
HONDA MOTORRAD	Fehlerhaft verlegter Kabelbaum kann beschädigt werden und zum Ausfall von Signal- und Anzeigeeinrichtungen sowie zu Motorausfall führen.	519
HONDA MOTORRAD	Unzureichendes Anzugsdrehmoment der Federbeinverschraubung kann zum Lösen der Verschraubung und zu verschlechtertem Fahrverhalten führen.	144
HUMBAUR	Fehlender Abstützbügel an der Auflaufeinrichtung kann bei einer Zugtrennung dazu führen, dass keine Notbremsung erfolgt.	22423
INFINITI	Fehlerhafter Dichtring am Steuerkettenspanner kann zum Austritt von Motoröl führen.	41
JEEP	Fehlprogrammierung des Karosseriesteuergerätes kann dazu führen, dass der Ausfall der Blinkleuchten nicht erkannt wird.	9221
JEEP	Das mittlere Rücksitzgurtschloss kann sich bei einem Unfall lösen.	447
JEEP	Kabelstrang kann durch Berührung mit dem Schaltgestänge durchscheuern und in der Folge zu einem Kurzschluss führen.	6
JEEP	Softwarefehler im Steuergerät für das Insassen-Rückhaltesystem kann zur ungewollten Auslösung von Airbags führen.	2260
JEEP	Eindringende Feuchtigkeit in die Steckverbindung der elektrisch beheizten Außenspiegel kann zum Brand führen.	4423
JEEP	Eindringende Feuchtigkeit in die Steckverbindung der elektrisch beheizten Außenspiegel kann zum Brand führen.	9
JEEP/DODGE	Ausfall des Kraftstoffpumpenrelais führt zum Liegenbleiben des Fahrzeuges.	551
JEEP/DODGE/CHRYSLER	Fehlerhafte Lichtmaschine kann ausfallen und zum Ausfall elektrischer Systeme und zum Fahrzeugbrand führen.	176
KTM	Einbau einer falschen Distanzbuchse an der Steckachse des Vorderrades kann zum Ausfall der Vorderradbremse führen.	1374
KTM	Verdreht montierte Federbandschelle kann zur Beschädigung der hinteren Bremsleitung und Ausfall der Hinterradbremse führen.	165
LAND ROVER	Vordere Radaufhängung kann sich lösen und zum Verlust der Fahrstabilität führen.	2
LAND ROVER	Fahrzeuge wurden mit 19 Zoll Winterrädern ausgestattet, obwohl 20 Zoll Räder erforderlich sind, dadurch kommt es zum Kontakt zwischen Rad und Bremse.	125

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
LEXUS	Fehlerhaft gefertigte Dichtung am Kraftstoffdrucksensor kann zum Austritt von Kraftstoff führen.	2414
MERCEDES-BENZ	Gelöste Motorraumabdichtung kann auf heiße Teile fallen und zum Brand führen.	19763
MERCEDES-BENZ	Kopfstützen der zweiten Sitzreihe rasten unzureichend ein.	11
MERCEDES-BENZ	Mangel im Sitzbelegungserkennungs-System führt ggf. zur Deaktivierung des Beifahrerfrontairbags.	1981
MERCEDES-BENZ	Mangelhafte Verschraubung der Crashesensoren an der B-Säule könnte bei einem Seitenaufprall zur Fehlauslösung der Rückhaltesysteme führen.	9
MERCEDES-BENZ LKW	Defekte Befestigung des Kettenspanners führt zum Austritt von Motoröl.	5788
MERCEDES-BENZ LKW	Kurzschluss im Steuergerät führt zu unkontrollierter und selbsttätiger Lenkbetätigung der Nachlaufachse.	1017
MERCEDES-BENZ LKW	Fehler im Fertigungsprozess der Reifen kann zur plötzlichen Entlüftung des Reifens führen.	9
MERCEDES-BENZ LKW	Nicht der Spezifikation entsprechende Parabelfeder kann brechen und in der Folge kann ein 2-3 kg schweres Bruchstück auf die Fahrbahn fallen.	126
MERCEDES-BENZ LKW	Reifenmontage mit nicht ausreichendem Lastinde1.	161
MITSUBISHI	Elektrische Vakuumpumpe für die Bremskraftverstärkung kann ausfallen.	835
MITSUBISHI	Fehler im Lenkstockschalter kann zu Fehlfunktionen der Beleuchtungseinrichtungen führen.	7
MITSUBISHI	Silikon auf den Kontakten des Bremslichtschalters kann zu dessen Ausfall, und zum Ausfall der Bremsleuchten führen.	7790
MITSUBISHI FUSO	UV-Einstrahlung führt zur Undichtigkeit des Gehäuses der Kraftstoffpumpe.	4316
MITSUBISHI FUSO	Platzen des Getriebeölkühlerschlauches kann zum Verlust von Öl und zum Getriebeausfall führen.	1001
MITSUBISHI FUSO	Korrosion an den Steckverbindungen des Spannungswandlers kann zum Brand führen.	1
MITSUBISHI FUSO	Defekter Steuerkettenspanner kann zum Riss der Steuerkette führen.	6
MITSUBISHI FUSO	Aufgrund von losen Magneten in der Kipper-Bedieneinheit besteht die Gefahr, dass sich die Kippbrücke selbstständig anhebt.	49
NISSAN	Schraubverbindungen der Anhängerkupplung können sich lösen.	17181
NISSAN	Fehler im Gasgenerator des Fahrerairbags führt bei Airbag Auslösung zu unkontrollierter Entfaltung	847

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
NISSAN	Softwarefehler im CVT Getriebesteuergerät führt zu schwankenden Motordrehzahlen und ggf. zum Antriebsverlust.	1794
NISSAN	Fehlerhafte Montage der unteren Lenksäule kann zu deren Trennung und zu Lenkungsausfall führen.	1214
NISSAN	Softwarefehler im Notbremssystem kann dazu führen, dass kleine Objekte als Gefahr erkannt werden und eine Notbremsung eingeleitet wird.	1679
NISSAN	Softwarefehler im Notbremssystem kann dazu führen, dass kleine Objekte als Gefahr erkannt werden und eine Notbremsung eingeleitet wird.	2
NISSAN	Drehzahlschwankungen führen zu Getriebeschaden und damit zum Antriebsverlust.	267
NISSAN	Durch unzureichendes Anzugsmoment eines Drucksensors im Einspritzsystem kann es zu Kraftstoffaustritt kommen.	1256
NISSAN	Ungenügende Materialfestigkeit der Lenkradnabe kann zu Lenkungsausfall führen.	15782
NISSAN	Fehler im Gasgenerator des Beifahrerairbags führt bei Airbagauslösung zu unkontrollierter Entfaltung.	5522
NISSAN	Softwarefehler führt zum unerwarteten Beschleunigen.	3862
OPEL	Fehlfunktion der Gurtstraffer der Vordersitze.	12523
OPEL	Aufgrund eines Materialfehlers kann Korrosion im Achsschenkel zu dessen Bruch und damit zum Verlust der Lenkfähigkeit führen.	6984
OPEL	Gurtschlösser der hinteren Sitzreihe können sich bei Unfall öffnen.	857
OPEL	Blockierter Kühlerlüfter führt zu Fahrzeugbrand.	314
OPEL	Mangelhaft geschweißtes Sitzgestell der Beifahrersitzbank kann versagen.	257
OPEL	Unzureichendes Anzugsdrehmoment der Querlenkerschrauben führt zur Verschlechterung der fahrdynamischen Eigenschaften beim Beschleunigen.	90
OPEL	Kontakt des Scheibenwischergestänges mit dem Scheibenwischerkabelsatz führt zu dessen Beschädigung und zum Funktionsverlust des Scheibenwischers.	260
OPEL	Handbremsseil löst sich aus Klemmhülse und/oder falsche Einstellmutter beschädigt Querträger und/oder Muttern am Pedalblock lösen sich, Folge jeweils: Verlust der Feststellbremswirkung.	185
OPEL	Riss in der Alufelge bei hoher Laufleistung.	267
OPEL	Ausfall des Drehmomentsensors in der Lenksäule führt zum Verlust der Lenkunterstützung.	386
OPEL	Defekte Gasdruckfeder kann zum Herabfallen der geöffneten Heckklappe führen.	46711

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
OPEL	Selbsttätiger Motorstart führt zum Rollen des Fahrzeugs.	9014
PEUGEOT	Fehlerhafter Keilriemen kann dazu führen, dass sich eine Riemenscheibe löst, in der Folge kann der Motor ausfallen.	100
PIAGGIO	Ausfall der Kraftstoffpumpe führt zu Antriebsausfall.	4056
POLARIS	Fehlerhafte Verdrimpfung der Kraftstoffpumpe kann zu deren Ausfall und zu Motorausfall führen.	65
POLARIS	Nicht korrekte Montage eines Sicherungsringes am hinteren Hauptbremszylinder kann zum Druckverlust an der hinteren Betriebsbremse führen.	35
PORSCHE	Rissbildung im Abgasstrang kann zum Verlust des Abgasendrohres führen.	21
RENAULT	Handbremsseil löst sich aus Klemmhülse und/oder falsche Einstellmutter beschädigt Querträger und/oder Muttern am Pedalblock lösen sich. Folge jeweils: Verlust der Feststellbremswirkung.	182
RENAULT	Kontakt des Scheibenwischergestänges mit dem Scheibenwischerkabelsatz führt zu dessen Beschädigung und zum Funktionsverlust des Scheibenwischers.	432
RENAULT	Unzureichendes Anzugsdrehmoment der Querlenkerschrauben kann zum Verlust der Fahrstabilität führen	224
RENAULT	Mangelhaft geschweißtes Sitzgestell der Beifahrersitzbank kann versagen.	787
RENAULT	Durch ein zu geringes Anzugsdrehmoment des Rampendruckensors kann Kraftstoff zwischen dem Kraftstoffdruckgeber und der Einspritzrampe austreten.	463
RENAULT	Beschädigung der vorderen Bremschläuche kann zu Bremsflüssigkeitsverlust führen.	22426
RENAULT	Unbeabsichtigte Aktivierung des ESP kann zu unsicheren Fahrzuständen führen.	9032
RENAULT	Unzureichender Halt des Gurtschlosses durch Bruch der Verriegelung.	2484
SCANIA	Nicht der Spezifikation entsprechendes Anzugsdrehmoment der Muttern im Verteilerkasten kann zum Kurzschluss führen.	52
SCANIA	Nicht der Spezifikation entsprechende Lenksäule führt zu schwergängiger Lenkung.	12
SCANIA	Fehlgesteuertes AEB System (erweiterte Notbremsfunktion) führt zur unerwünschten Notbremsung.	2505

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
SKODA	Kraftstofffiltergehäuse kann im Bereich des Vorlaufstutzens reißen und zu Austritt von Kraftstoff führen, nur für 3-Zylinder Dieselmotoren.	1549
SMART	Softwarefehler im Motorsteuergerät führt bei Schaltvorgängen zum unbeabsichtigten Beschleunigen oder Verzögern.	2810
SMART	Nicht korrekter Einbau der Betätigungssperre im Wählhebelmodul kann zum Rollen des Fahrzeuges führen.	498
SMART	Nicht der Spezifikation entsprechendes Fahrer-Kneebagmodul kann im Crash-Fall verursachen, dass sich Einzelteile des Moduls lösen und die Verletzungsgefahr des Fahrers erhöht.	3
SSANG YONG	Brechen der Tragelenke führt zu Verkehrsunfällen.	2680
SUBARU	Öl im Ladeluftkühler führt bei Ansaugung zum Motorschaden.	736
SUZUKI	Nicht der Herstellerspezifikation entsprechender Riemenspanner kann zum Abspringen des Keilrippenriemens und zum Ausfall der Nebenaggregate bis hin zum Motorschaden führen.	26
SUZUKI	Verkohltetes Schmierfett an den elektrischen Kontakten des Zündschalters kann zum Brand führen.	12354
SUZUKI MOTORRAD	Auspuffendtopf kann aufgrund einer fehlerhaften Konstruktion abbrechen.	137
TOYOTA	Durch Korrosion kann eines der Federpakete der hinteren Blattfedern brechen; das gebrochene Blattfederpaket kann in Kontakt mit dem Kraftstofftank kommen, diesen beschädigen und zum Austritt von Kraftstoff führen.	25
TOYOTA	Im Ladeluftkühler angesammeltes Öl kann zu Motorschaden oder -brand führen.	13186
TOYOTA	Dieselmotorkraftstoffleitung zwischen Pumpe und Einspritzventilen kann reißen und zu Kraftstoffaustritt führen	80
TOYOTA	Kraftstoffrücklaufleitung (Diesel) kann sich aus ihrer Befestigung lösen und undicht werden.	68
TOYOTA	Fehler im vorderen rechten Bremssattel kann zu Austritt von Bremsflüssigkeit führen.	35
TOYOTA	Fehler im Gasgenerator des Fahrerairbags führt bei Airbagauslösung zu unkontrollierter Entfaltung.	279
TOYOTA	Materialfehler führt zu Bruch der Kolbenstange der vorderen Stoßdämpfer.	876
TOYOTA	Bei zu niedrigem Bremsflüssigkeitsstand kann es zum Ausfall beider Bremskreise kommen.	20192

Hersteller	Mangelbeschreibung	Anzahl Fahrzeuge
TOYOTA	Verschraubung der hinteren Radnabe unzureichend, dies kann zur Beschädigung der Bremse und zu Blockade des Rades führen.	88
TOYOTA	Softwarefehler kann zum Ausfall des Elektroantriebs führen	1
TRIUMPH	Unzureichendes Anzugsdrehmoment der Federbeinverschraubung kann zum Lösen der Verschraubung und zu verschlechtertem Fahrverhalten führen.	103
UNSINN	Fehlender Abstützbügel an der Auflaufeinrichtung kann bei einer Zugtrennung dazu führen, dass keine Notbremsung erfolgt.	1737
VOLVO	Softwarefehler kann zum Lösen der Feststellbremse führen.	1143
VW	Durch undichten Verschlussstopfen der Kraftstoffleitung im Motorraum kann austretender Kraftstoff zum Fahrzeugbrand führen.	37
VW	Austretender Kraftstoff an den Kraftstoffverteilern des Motors kann zum Fahrzeugbrand führen.	101
YAMAHA	Unzureichende Nachbearbeitung des Felgenhorns kann zu Druckverlust des hinteren Reifens führen.	61
YAMAHA	Nicht der Spezifikation entsprechender Schalthebel kann zu Fehlschaltungen führen.	490
YAMAHA	Lösen des hinteren Stoßdämpfers kann zum Verlust der Fahrzeugkontrolle führen.	20
YAMAHA	Möglicher Getriebeschaden durch mangelhafte Ölversorgung.	8
		938477

82. Abgeordnete **Dr. Valerie Wilms** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Abschlussbericht des Forschungsprogramms KLIWAS, und wie viele Maßnahmen daraus wird sie bis Ende 2017 beginnen bzw. abschließen können (bitte nach Wasserstraßen ausweisen sowie ggf. Kosten nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Juli 2015

Das Forschungsprogramm KLIWAS (2009 bis 2013) hat neue Methoden und Werkzeuge entwickelt, um die Auswirkungen des Klimawandels auf Wasserstraßen und Schifffahrt mit einem gesamtheitlichen Blick auf das Gewässersystem wissenschaftlich fundierter beurteilen zu können und über Anpassungsbedarf in einer neuen Qualität befinden zu können. Erste Maßnahmenvorschläge befinden sich in der Entwicklung und werden in die vorgesehene Fortschreibung des Aktionsplans Anpassung einfließen als Bestandteil des Fortschrittsberichtes 2015 der Bundesregierung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel.

83. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse hatte die Erlaubnisbitte des BMVI beim Bundesministerium des Innern, Kandidatinnen und Kandidaten zur Einstellung in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung höhere Erfahrungsstufen gewähren zu können, und falls eine solche Erlaubnis nicht vorliegt, bis wann wird diese voraussichtlich erfolgen (bitte jeweils begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Juli 2015

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass zu dem Ergebnis der Antragsprüfung noch keine Aussage getroffen werden kann.

84. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit wird die Bundesregierung das für das Jahr 2015 angestrebte Ziel von insgesamt 39 Prozent Anteil an der Güterbeförderungsleistung für den Schienenverkehr und die Binnenschifffahrt (14 Prozent Binnenschifffahrt plus 25 Prozent Schienenverkehr) erreichen, und welche neuen Vorgaben wird die Bundesregierung hier für die Zeit nach 2015 empfehlen (bitte Grundlage zu einer möglichen neuen Zielsetzung innerhalb der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Juli 2015

Die Bundesregierung prüft derzeit die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren auch vor dem Hintergrund der globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

85. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Position nimmt die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen um ein Ende dieses Jahres abzuschließendes Weltklimaabkommen hinsichtlich der Verankerung von Menschenrechts- und Geschlechtergerechtigkeitsaspekten ein, und wie wirkt sie darauf hin, dass ein geplanter Absatz zu Menschenrechten nicht Teil der Verhandlungsmasse wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Juli 2015**

Bezüge von Menschenrechten und Geschlechtergerechtigkeit zur Klimapolitik befindet die Bundesregierung als wichtig und berücksichtigt sie bei den Verhandlungen zur Klimarahmenkonvention und zum neuen Klimaschutzabkommen.

Konkret heißt das: Bei den Klimaverhandlungen unter der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) sind insbesondere die Wirkungen von Klimaschutz bei den Hauptelementen Minderung, Anpassung und bei Unterstützungsleistungen auf die Geschlechtergerechtigkeit ein Thema (vgl. http://unfccc.int/gender_and_climate_change/items/7516.php).

Bei der 42. Nebenorgansitzung der Klimarahmenkonvention in Bonn fand am 8./9. Juni 2015 ein Workshop statt, bei dem genderbezogene Klimapolitik mit den Schwerpunkten Minderung und Technologieentwicklung und -transfer behandelt wurde. Vertreterinnen und Vertreter des Verhandlungsteams haben sich an der Diskussion dort beteiligt.

Was die Verhandlung des neuen Klimaschutzabkommens konkret angeht, arbeitet die Bundesregierung eng mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen. Unsere gemeinsame Position ist es, im Klimaschutzabkommen eine gerechte Transformation unter Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und die Teilnahme von Frauen angemessen zu verankern.

Die Bundesregierung ist ferner überzeugt, dass es notwendig sein wird, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte auch in den folgenden Klimaverhandlungsrunden, insbesondere bei dem Paris-Gipfel, zu berücksichtigen. Daher hat die Bundesregierung den „Geneva Pledge for Human Rights in Climate Action“ unterzeichnet, der die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen der UNFCCC und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen fördern soll. Darüber hinaus hat die Bundesregierung zuletzt im 29. UN-Menschenrechtsrat eine Resolution zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte miteingebracht.

86. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung Sortieranlagen für ungetrennten Hausmüll einschließlich Bioabfall mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) für vereinbar und ausreichend, oder ist aus Sicht der Bundesregierung die Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung zwingend erforderlich (vgl. Überlegungen des Hamburger Stadtreinigungs-Geschäftsführers im Hamburger Abendblatt vom 17. Juni 2015, „Kerstans kleine Recycling-offensive“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 8. Juli 2015**

Gemäß § 11 Absatz 1 KrWG sind überlassungspflichtige Bioabfälle seit dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 KrWG erforderlich ist. Mit dieser Bestimmung trägt der Gesetzgeber hinsichtlich der Bioabfälle der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§§ 6 bis 8 KrWG) Rechnung, wonach das Recycling Vorrang vor der sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung sowie der Beseitigung von Abfällen hat. Denn die getrennte Erfassung von Abfällen ist in besonderer Weise dazu geeignet, ein qualitativ hochwertiges Recycling zu gewährleisten.

Gerade bei Bioabfällen ist die getrennte Erfassung Voraussetzung für die Erzeugung qualitativ hochwertiger Materialien, da diese auch für Nahrungsmittelanbauflächen als Düngemittel oder zur Bodenverbesserung eingesetzt werden. Ergänzend kommt hinzu, dass die gemeinsame Erfassung von Bioabfällen mit anderen Abfällen die Verwertbarkeit des Gemisches erheblich beeinträchtigen kann.

In den gesetzlichen Vorgaben sind keine generellen oder allgemeinen Ausnahmen von den Getrennterfassungspflichten vorgesehen. Die Pflicht zur getrennten Sammlung der überlassungspflichtigen Bioabfälle besteht, soweit dies im Hinblick auf den gesetzlichen Vorrang der Abfallverwertung und auf die Pflicht zur hochwertigen Verwertung notwendig sowie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Von der technischen Möglichkeit der Getrennterfassung von Bioabfällen und deren Verwertung ist regelmäßig auszugehen; dies belegen die in zahlreichen Stadt- und Landkreisen erfolgreich praktizierten Getrenntsammlungen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit stets dann gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Es handelt sich um eine Entscheidung im Einzelfall.

87. Abgeordnete
Ronja Schmitt
(Althengstett)
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung eine Änderung der bestehenden Praxis, nach der Personen, die den Großhandel nutzen dürfen, leere Pfandflaschen, die im Einzelhandel gekauft wurden, für den im Einzelhandel bezahlten Pfandpreis von 25 Cent aufkaufen und die Flaschen anschließend im Großhandel abgeben, wo wegen der unterschiedlichen Berechnung der Mehrwertsteuer 30 Cent an Pfand dafür bezahlt wird, für notwendig, um einen Schaden für die Steuerzahler auszuschließen, und gehen die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden bereits aktiv gegen die Praxis vor, Pfandflaschen auf dem oben beschriebenen Weg in größerem Stil beim Großhandel mit einem Gewinn von 5 Cent abzugeben, ohne den Gewinn entsprechend zu versteuern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 8. Juli 2015**

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Verpackungsverordnung ist für jede in den Verkehr gebrachte Einweggetränkeverpackung mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben. Dieses Mindestpfand gilt sowohl für den Groß- als auch für den Einzelhandel.

Bei der Rücknahme der Einweggetränkeverpackungen ist das gezahlte Pfand einschließlich der Mehrwertsteuer zu erstatten. Die Verpackungsverordnung verbietet es jedoch nicht, auch ein höheres Pfand, zum Beispiel als zusätzlichen Anreiz für eine Rückgabe, auszus zahlen. Ebenso ist es nach der Verpackungsverordnung theoretisch möglich, dass Einweggetränkeverpackungen mit unterschiedlichen Pfandbeträgen im Umlauf sind. Hier ist es Aufgabe des Pfandsystems, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Rückgabe mindestens die tatsächlich gezahlten Pfandbeträge erstattet werden.

Bei der im Rahmen der Frage geschilderten Situation handelt es sich aber offenkundig nicht um Einweggetränkeverpackungen mit unterschiedlich hohen Pfandbeträgen im vorgenannten Sinne, und die Auszahlungsdifferenz von 0,05 Euro soll auch nicht als zusätzlicher Rückgabeanreiz dienen. Vielmehr werden hier die von den Beteiligten gewählten vertraglichen Vereinbarungen über die Höhe des Pfandbetrages auf unterschiedlichen Handelsebenen gezielt ausgenutzt, um einen „Pfandgewinn“ zu erzielen. Da dieses Vorgehen jedoch nicht gegen die Vorgaben und Ziele der Verpackungsverordnung verstößt, ist ein Einschreiten auf umweltrechtlicher Grundlage nicht möglich.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Die Umsatzsteuer wird bei Lieferungen nach dem Entgelt berechnet (§ 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes – UStG). Maßgeblich sind hierbei die von den Beteiligten gewählten vertraglichen Vereinbarungen über die Höhe des Entgeltes, hier also des Pfandbetrages. Dieser beträgt nach den Teilnahmebedingungen der Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) regelmäßig 0,25 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Demgegenüber wird vom Endverbraucher lediglich ein Pfand i. H. v. 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer erhoben.

Durch das System von Versteuerung der Ausgangsleistung bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung gestaltet sich sowohl das Inverkehrbringen als auch die Rücknahme des Pfandgutes vom Groß- über den Einzelhändler an den Endverbraucher und zurück umsatzsteuerneutral.

In den dargestellten Fällen resultiert die Differenz aus dem höheren Einkaufspreis (0,30 Euro) und dem niedrigeren Verkaufspreis (0,25 Euro). Diese Differenz geht jedoch, anders als vielfach dargestellt, zulasten des Einzelhändlers. Rein wirtschaftlich betrachtet erspart sich der Einzelhändler die Rückgabe des Pfandgutes an den Großhändler und verzichtet insoweit auf einen finanziellen Ausgleich.

Vergleichbare Effekte ergeben sich bei allen Händlern, die mehr Getränkeflaschen verkaufen als sie zurücknehmen (beispielsweise Tankstellen, Spätkaufäden etc.). Die benachteiligten Händler versuchen, dem durch eine entsprechende Preiskalkulation zu begegnen. Ein solcher Aufschlag unterliegt als Preisbestandteil zwangsläufig der Umsatzsteuer.

Ertragsteuerlich können Gewinne aus dem Handel mit Pfandflaschen ebenfalls der Steuerpflicht unterliegen. Zu einer Steuerfestsetzung kommt es, wenn das vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielte Einkommen unter Berücksichtigung der allgemein geltenden steuerlichen Frei- und Abzugsbeträge den Grundfreibetrag (2014: 8 354 Euro) übersteigt. Die Finanzbehörden haben grundsätzlich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen aufzuklären. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalles (§ 88 Absatz 1 der Abgabenordnung – AO). Die Ermittlungshandlungen der Finanzbehörden dürfen allerdings zu dem angestrebten Erfolg nicht erkennbar außer Verhältnis stehen. Sie sollen so gewählt werden, dass damit unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles ein möglichst geringer Eingriff in die Rechtssphäre des Beteiligten einerseits und auch Dritter andererseits verbunden ist.

Selbstverständlich gehen die Finanzbehörden konkreten Hinweisen auf steuererhebliche Sachverhalte im Einzelfall regelmäßig nach. Verstärkte Überwachungsmaßnahmen, die bei den Großhändlern ansetzen müssten, erscheinen vor diesem Hintergrund allerdings unverhältnismäßig.

Danach sieht die Bundesregierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da der beschriebene Sachverhalt auf das DPG-Pfandsystem und die zugrunde liegenden zivilrechtlichen Vereinbarungen zurückzuführen ist und seine Ursache nicht im Umwelt- oder Steuerrecht hat.

88. Abgeordneter **Sven Schulz (Spandau) (SPD)** Wie ist – unter Angabe der Kosten und des bisherigen Baufortschritts – der vorgesehene Zeitplan für die Wiedereröffnung des Anbaus am Berggruen-Museum in Berlin, das unter fachlicher Begleitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) erweitert wurde und sechs Monate danach im Jahr 2013 wegen Baumängeln wieder geschlossen werden musste (vgl. Berliner Morgenpost vom 19. Juni 2015), und wer trägt die Kosten der Sanierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 30. Juni 2015**

Im Rahmen der Mängelbeseitigung des Erweiterungsbaus Museum Berggruen wurde mit den notwendigen Rückbauarbeiten im Februar 2015 begonnen. Zurzeit wird eine neue Dachkonstruktion gebaut.

Die Mängelbeseitigung der Feuchteschäden wird voraussichtlich Anfang 2016 vom BBR baulich fertiggestellt.

Aufgrund des laufenden selbständigen Beweissicherungsverfahrens beim Landgericht Berlin bestehen weiterhin Risiken zu Terminen und Kosten. Die begonnene Dachsanierung könnte durch zusätzliche gutachterliche Gerichtstermine vor Ort verzögert werden. Auf Umfang und Dauer des gerichtlichen Verfahrens hat das BBR keinen Einfluss.

Die Schadenshöhe lässt sich daher zurzeit nicht belastbar ermitteln. Die Kosten sind nach Abschluss des Beweissicherungsverfahrens durch die gerichtlich ermittelten Verursacher zu tragen.

89. Abgeordnete
**Dr. Julia
Verlinden**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gilt die von der Bundesregierung im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehene Regelung nach § 13a, wonach Frac-Flüssigkeiten maximal schwach wassergefährdend sein dürfen, für die verwendeten Gemische vor oder nach der Vermengung der Additive mit Wasser für den Frac-Prozess?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Florian Pronold
vom 1. Juli 2015**

Beim Frac-Vorgang wird ein Gemisch aus Wasser, Chemikalien und Sand in den Untergrund eingepresst. Im Hinblick auf das Risiko bzw. die Umweltgefährdung ist das gesamte Gemisch zu betrachten und nicht nur der sehr geringe Anteil der zugesetzten chemischen Additive. Beispielsweise wird beim Schiefergas-Fracking nur ein geringfügiger Anteil von 0,2 Prozent an Chemikalien zugesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

90. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung die Schlussfolgerung des Beschwerdemechanismus der staatlichen Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) in ihrem Bericht zur Beschwerde über das Barro-Blanco-Staudammprojekt (Panel report No. 1 vom 29. Mai 2015), „dass Angelegenheiten, die sich auf die Rechte indigener Gemeinden beziehen vor Abschluss der Kreditvereinbarung nicht vollständig bewertet wurden“ sowie die Empfehlungen des damaligen UN-Berichterstatters zu Indigenen, James Anaya, „dass das Land des Ngobe-Volk nicht geflutet oder in irgendeiner Art und Weise negativ beeinträchtigt

werden dürfe, ohne eine vorherige Vereinbarung mit den repräsentativen Vertretern dieses Volks getroffen zu haben und die damit verbundenen Bedingungen zu erfüllen“ (A/HRC/27/52/Add. 1) berücksichtigen, und inwieweit wird sie eine dauerhafte Aussetzung der Bauarbeiten unterstützen, um einen ernsthaften Dialog zu erlauben, bei dem über die Zustimmung der Ngobe für das Projekt verhandelt wird und so die Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 6. Juli 2015**

Im April 2014 haben Indigene das Instrument des Beschwerde-mechanismus der DEG und der Niederländischen Entwicklungsfinanzierer FMO (Netherlands Development Finance Company) genutzt und Beschwerde gegen das von Ihnen erwähnte Projekt eingereicht. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass Einzelpersonen und Organisationen, die der Meinung sind, dass sie negativ durch ein von der DEG finanziertes Vorhaben betroffen sind, gehört werden und eine Beschwerde einreichen können. Das unabhängige Independent External Panel entscheidet über die Zulässigkeit der einzelnen Beschwerde und ist für deren Bearbeitung zuständig. Dieses Panel hat die Beschwerde geprüft, angenommen und in einem Compliance Review DEG und FMO auf die Einhaltung ihrer Standards untersucht. Hierbei war zu beachten, dass der Kreditvertrag mit der Projektgesellschaft Generadora del Istmo S. A. (GENISA) bereits im Jahr 2011, also vor Einreichung der Beschwerde, unterzeichnet worden war.

Das Panel kommt zu dem Ergebnis, dass DEG und FMO zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung des Kredits im Einklang mit ihren Standards agiert haben. Wesentliche Informationen lagen vor und entsprechende Aktionspläne wurden mit dem Unternehmen GENISA vereinbart, um die Einhaltung internationaler Standards sicherzustellen. Das Panel ist der Ansicht, dass diese Informationen bereits zum Zeitpunkt der Zusage hätten vorliegen müssen; grundlegende Mängel wurden aber nicht konstatiert.

Die Befunde des Panels werden auch im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als wichtig angesehen, um Prozesse weiter zu verbessern. Das hat die DEG auch in der Stellungnahme des DEG- und FMO-Managements zum Panelbericht konkret beschrieben, die ebenso wie der Panelbericht auf der Homepage der DEG veröffentlicht ist.

Die Projektgesellschaft GENISA und eine Vertretung der Comarca der indigenen Ngöbe Buglé hatten im Jahr 2009 eine Vereinbarung über die Pachtbedingungen für das sogenannte Annex-Land des Reservates der Comarca geschlossen, das für das Wasserkraftwerk genutzt werden soll. DEG und FMO konnten daher davon ausgehen, dass eine Zustimmung zur Nutzung gegeben war, da das Unternehmen eine Vereinbarung mit der Vertretung der indigenen Bevölke-

rung getroffen hatte. Vertreter der indigenen Bevölkerung wurden vom Unternehmen mehrfach über das Vorhaben informiert. Ein Stakeholder Consultation Plan unter Berücksichtigung indigener Interessen ist Teil des mit dem Unternehmen vereinbarten Umwelt- und Sozialaktionsplans. Ebenso wurden die aus dem UN-Dialog resultierenden Empfehlungen in die Umwelt- und Sozialaktionspläne eingearbeitet. Später stellte sich heraus, dass sich nicht alle Angehörigen der indigenen Bevölkerung vertreten fühlten.

Die Debatte um das Wasserkraftwerk nahm im Jahr 2012 zu, als es in Panama zu einer Auseinandersetzung zwischen der indigenen Bevölkerung und der Regierung um ein neues Gesetz über Bergbau und andere Nutzung (inklusive Wasserkraft) in indigenen Gebieten kam. Die indigene Bevölkerung fordert ein Verbot jeglicher bergbaulicher und anderer Nutzung auf indigenem Gebiet.

Die Wahrung von Menschenrechten sowie Umwelt- und Sozialstandards ist dem BMZ ein wichtiges Anliegen. Gleichzeitig ist das BMZ von der entwicklungspolitischen Zielsetzung des Staudammprojektes überzeugt. Beim Vorhaben Barro Blanco geht es um ein Wasserkraftwerk, das mit einer Leistung von 28,56 MW Strom in das Netz des Landes einspeist und damit die Energieversorgung des Landes verbessern soll. Das Kraftwerk soll bis zu 70 000 Menschen mit umweltfreundlicher Energie versorgen und damit zur Deckung des wachsenden Energiebedarfs in Panama beitragen. Der Bau ist bereits zu 95 Prozent abgeschlossen. Die Regierung Panamas hat eine Vermittlung zwischen den Parteien zugesagt.

Das BMZ begrüßt, dass sich DEG und FMO weiterhin gemeinsam mit dem Unternehmen für eine Lösung mit der indigenen Bevölkerung sowie für eine Fortsetzung des Vorhabens und der damit verbundenen Maßnahmen einsetzen. In diesem Zusammenhang fanden vor einigen Tagen Gespräche in Den Haag statt, um auszuloten, welche Wege in Richtung einer konstruktiven Lösung für alle Beteiligten gegangen werden können.

Auch hat im BMZ am 25. Juni 2015 ein Gespräch mit der indigenen panamaischen Nichtregierungsorganisation (NRO) Movimiento 10 de Abril (M-10) sowie den NRO-Vertreterinnen von Both ENDS und SOMO stattgefunden, um auch hier auf eine Lösung des Konfliktes hinzuwirken.

Das BMZ wird die Entwicklung beim Vorhaben Barro Blanco weiterhin intensiv verfolgen und sich auch weiterhin für die Vermeidung etwaiger negativer Auswirkungen und Folgen auf Menschenrechte der betroffenen Bevölkerung einsetzen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Baumaßnahmen erst nach Klärung der Situation in Panama fortgeführt werden. Jedoch sollten weitere Sicherungsmaßnahmen an dem Bauvorhaben vorgenommen werden können.

Der Vorgang wird zum Anlass genommen, das Procedere bei der Abklärung von Einwirkungen von Maßnahmen auf den Lebensraum betroffener Menschen differenzierter in der Entscheidungsvorlage darzustellen.

Berlin, den 10. Juli 2015

